

# VERBANDSNACHRICHTEN

## AUSGABE 3 | 2020



### **AUS DEM HAMBURGER VERBAND**

Arbeitgebersiegel: Wer die Besten will, muss selbst dazugehören!, S. 4

### **BERUFS AUSÜBUNG**

Strafrechtliches Update:  
Zu Unrecht erhaltene Corona-Soforthilfe  
– was tun?, S. 28

Das Magazin des  
Steuerberaterverbandes  
Hamburg

**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

# Was Steuerberater heute so im Kopf haben?

LKWs



**Denn Software-Lösungen von Agenda ermöglichen eine einfache Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten.** So gehen die täglichen Aufgaben ganz leicht von der Hand. Und Sie haben vor allem eines im Kopf: den Erfolg Ihrer Mandanten. Zum Beispiel den des Logistikunternehmens und wie es die Erweiterung seines Fuhrparks finanziert.

**Agenda:**

[agenda-steuerberater.de](https://agenda-steuerberater.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

### AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Arbeitgebersiegel: Wer die Besten will, muss selbst dazugehören!	<b>4</b>
14. Steuerberater Golf Cup von Westerland	<b>6</b>
Bezirksgruppen stellen sich vor – Bezirksgruppe Süd	<b>10</b>
Absage der Bezirksgruppenversammlungen bis zum 31. Dezember 2020	<b>11</b>
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 16.06. bis 20.09.2020	<b>11</b>
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 16.06. bis 20.09.2020	<b>12</b>
Verstorbene Mitglieder	<b>12</b>

### VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Präsenzveranstaltungen finden wieder statt	<b>14</b>
Termine - Vorträge	
Präsenzseminare	<b>15</b>
LIVE-Online-Seminare	<b>20</b>

### VOM DSTV

DStV warnt: Corona-Liquiditätshilfen als Drittdaten nicht zulasten der Kanzleiabläufe	<b>22</b>
Land unter wegen Corona-Pandemie: DStV fordert Entlastungen für Berufsangehörige	<b>24</b>
Sachbezug oder Geldleistung – das ist hier die Frage	<b>25</b>

### BERUFS AUSÜBUNG

Strafrechtliches Update: Zu Unrecht erhaltene Corona-Soforthilfe – was tun?	<b>28</b>
Übersetzungstool in 27 Sprachen	<b>33</b>

Die Fortbestehensprognose bei handelsrechtlicher Überschuldung der Kapitalgesellschaft/Teil 2	<b>34</b>
Führen und Arbeiten in Corona-Zeiten – Was sich aus der Krise lernen lässt	<b>36</b>
Bewerben kommt von Werben	<b>41</b>
Die Pflichten des § 49 Abs. 3 GmbHG und was genau sie für GmbH-Geschäftsführer bedeuten	<b>45</b>

### BERUFSRECHT

Bundesrat stimmt neuem Aufstiegs-BAföG zu	<b>48</b>
---	-----------

### STEUERRECHT

Gefahrgut Bargeld – Die Kasse im Fokus der Finanzverwaltung, Teil 7	<b>49</b>
Widerlegung des Anscheinsbeweises für die private Nutzung eines betrieblichen PKW	<b>51</b>
Steuerliche Auswirkungen pauschaler Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse	<b>54</b>
Aktuelles für Berater	<b>55</b>

### ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGRECHT

Rituale oder „Der Sinn des immer Gleichen“	<b>59</b>
Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen führt nicht zur Beitragsfreiheit	<b>63</b>

### LITERATURHINWEISE

	<b>66</b>
<b>IMPRESSUM</b>	<b>22</b>

### BEILAGENHINWEIS

Einladung zum BMD ONLINE Info Day	
-----------------------------------	--

## ARBEITGEBERSIEGEL: WER DIE BESTEN WILL, MUSS SELBST DAZUGEHÖREN!



Es fehlen Fachkräfte, es fehlen Spezialisten – und insgesamt werden die Jungen weniger: Steuerberaterkanzleien investieren viel Zeit und Geld, um mögliche Arbeitnehmer von ihren Qualitäten zu überzeugen. Dies soll mit Hilfe des Arbeitgebersiegels sichtbar gemacht werden. Das Siegel findet sich auf der Kanzleiwebsite, auf Stellenanzeigen oder in Social-Media-Kanälen wieder. So wie Biosiegel in Sachen Ernährung dem Kunden Orientierung

bieten sollen, soll auch das Arbeitgebersiegel Job-suchenden qualitativ weiterhelfen. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass prämierte Unternehmer als attraktiver wahrgenommen und deren Marktanteil sowie dortige Karrierechancen als höher eingeschätzt werden.

Das System hinter der Teilnahme am Arbeitgebersiegel „Exzellenter Arbeitgeber“ ist – praktisch gesehen – gelerntes Internet. Die Mitglieder geben als Arbeitgeber mit der Teilnahme an einer 30-minütigen Online-Umfrage eine „Selbstauskunft“ ab. Zusätzlich müssen sie bei ihrer Befragung Mitarbeiter benennen, die ebenfalls befragt werden. Diese Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beantworten die Fragen im Rahmen ihrer Erfahrungen mit dem jeweiligen Arbeitgeber. Das Arbeitgebersiegel 2020/2021 startet am 1. Oktober 2020. Um das Siegel zu bekommen, ist ein bestimmter Durchschnittswert von Punkten erforderlich. So entsteht trotz möglicher Ausschläge nach oben oder nach unten in den unterschiedlichen Bereichen der Befragung ein relativ zuverlässiges Bild eines Arbeitgebers.

Durch den Einsatz des Arbeitgebersiegels in der Kommunikation bietet sich den Kanzleien die Chance, sich von ihren Wettbewerbern abzusetzen, sofern diese kein Siegel haben. Des Weiteren bietet der Einsatz des Siegels den Bewerbern Orientierung bei der Wahl des Arbeitgebers. Die Kanzleien können durch gute Ergebnisse bei den Arbeitgebersiegeln auffallen. Dementsprechend kann sich der Arbeitgeber eine bessere Position im Kampf um junge Talente erarbeiten. Durch die Entwicklung auf dem Markt mit Arbeitgebersiegeln fallen insbesondere Unternehmen auf, die kein Siegel in ihre Kommunikation integriert haben.

Mittlerweile gibt es mehr als 200 verschiedene Arbeitgebersiegel von etwa 120 verschiedenen Anbietern. Jedoch gibt es nur ein Arbeitgebersiegel, welches explizit nur für die Steuerberatung ist. Bewerber haben mit Hilfe des Siegels bereits im Vorfeld viele Möglichkeiten, sich anonym zum Beispiel darüber zu informieren, wie das jeweilige Unternehmen sich bei der Personal-Akquise verhält.

So kommt auch eine Studie zur Bedeutung von Arbeitgebersiegeln zu dem Schluss, dass diese in Zukunft speziell für die Arbeitgeberwahl von Studenten immer wichtiger werden. Gerade Berufsanfänger haben kaum andere Vergleichsmöglichkeiten. Wer dagegen schon länger im Job steht, hat demnach offenbar andere und belastbare Quellen, aus denen er sich über potentielle Arbeitgeber informiert.

Erkennen auch Sie die Bedeutung des Arbeitgebersiegels und informieren Sie sich jetzt unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de/arbeitgebersiegel-2020](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de/arbeitgebersiegel-2020)

# WER DIE BESTEN WILL, MUSS SELBST DAZUGEHÖREN.



NÄCHSTE TEILNAHMEMÖGLICHKEIT  
1.-31. OKTOBER 2020

**DENN DIE BESTEN KÖPFE WOLLEN  
»EXZELLENTER ARBEITGEBER«.**

Lassen Sie sich als »Exzellenter Arbeitgeber« auszeichnen.  
Und gewinnen Sie mit diesem exklusiven Qualitätssiegel zusätzliche Argumente,  
warum sich die besten Köpfe für Ihre Kanzlei entscheiden sollten.

Alle Details zum Arbeitgebersiegel finden Sie unter:

[www.steuerberaterverband-hamburg.de/arbeitgebersiegel-2020](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de/arbeitgebersiegel-2020)



**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

## 14. STEUERBERATER GOLF CUP VON WESTERLAND IM GOLFCLUB BUDERSAND AM 6. SEPTEMBER 2020

Von  
Claudia Greibke

Dieses Jahr ist alles anders...

Unsere traditionelle Fortbildung auf Sylt in der 37. Woche musste coronabedingt abgesagt werden. Das Hygiene-Konzept des Veranstaltungsortes gab eine so geringe Personenzahl vor, dass sich unser Seminar nicht durchführen ließ.

Nachdem diese Entscheidung gefallen war, stellte sich die Frage, was wir mit dem wieder zu Beginn der Woche geplanten Golfturnier machen. Wie würde sich die Lage bis September entwickeln? Viele von uns hatten bereits vor einem Jahr ihre Unterkunft für Sylt gebucht, würden diese Kollegen trotz Corona nach Sylt kommen? Urlaubsreif sind sicher alle und in diesem Jahr kann man ja nicht in ferne Länder reisen...

Die Vorbereitungen für das Golfturnier beginnen immer direkt nach dem im Vorjahr stattgefundenen Golfturnier. Möglichst noch am gleichen Tag wird der Golfclub als Austragungsort angefragt, woraufhin sich die nächste Herausforderung ergab: Schon im September 2019 war bekannt, dass die 37. Woche im Jahr 2020 auf Anfang September fällt, weshalb der Wenningstedter Golfclub uns mitteilen musste, dass genau an dem Wochenende die eigenen Clubmeisterschaften ausgetragen werden (wie die meisten in Deutschland an diesem Termin). Dies betraf auch den benachbarten Marine Golfclub, wo wir auch schon einmal zu Gast waren. Die Frage, ob wir unsere Fortbildung und somit unseren Turniertermin nicht verschieben könnten, mussten wir klar mit „Nein“ beantworten. Die seit über 50 Jahren feststehende 37. Syltwoche lässt sich nicht verschieben! Man würde versuchen uns zu helfen und man hat es auch getan! Wir sind dem Wen-

ningstedter Golfclub und dort vor allem dem Spielführer Manni Gerlach für sein Engagement dankbar, dass er uns den Kontakt zum Golfclub Budersand hergestellt hat und wir für unseren Steuerberater Cup von Westerland nun im Süden der Insel einen gastgebenden Golfplatz gefunden hatten.

Und was für einen Golfplatz wir gefunden hatten! Der Golfplatz Budersand im Süden der Insel Sylt in Hörnum wurde im Jahr 2020 sowohl zum besten Golfplatz Deutschlands (Deutscher Golf Award/Golf Magazin) als auch zum beliebtesten Golfplatz Deutschlands (Golf Journal Travel Awards/Leserwahl) gewählt.

Warum ist „Budersand“ so besonders und faszinierend? Was ist denn ein Links Course?

Hier die Erklärung des Golfclubs Budersand: „Kramt man in der Historie, tauchen immer wieder zwei Erklärungen auf: Eine geht auf das angelsächsische Wort „hlinc“ zurück, was so viel wie „unfruchtbar“ und „dürr“ bedeutet. Die andere bezieht sich auf das englische Wort „link“ im Sinne von Bindeglied. Gemeint ist der Übergang vom Meer zum fruchtbaren (Acker-)Land. Diese





Küstenstreifen bilden die Pufferzone zwischen Meer und Land, sie sind karg, sandig und salzhaltig.

Der typische Bewuchs von Links Courses ist zumindest bis zu einem gewissen Grad salzwasserresistent, windunempfindlich und anspruchslos. Und so prägen vor allem der tief wurzelnde Strandhafer und Heide, aber auch Besenginster, Stechginster, Wildrosen oder andere Dornengewächse das Bild klassischer Links-Plätze. Auf dem Budersand-Kurs bewehrt insbesondere Stechginster die Roughs.

Der Boden eines Links-Course ist vorwiegend sandig und entwässert gut, da der Sand eine natürliche Drainage bildet. Durch die mangelnde Feuchtigkeit sind die Fairways echter Linksplätze immer äußerst hart und die Grüns extrem schnell. Selbst die besten Spieler der Welt haben großen Respekt vor Linksplätzen. Das Spiel auf diesen Plätzen ist immer auch ein Spiel mit den Elementen – windstille Tage sind sehr, sehr selten. Indes: Wer sich auf Linksgolf einlässt, wird reich belohnt: Mit einem einmaligen Naturerlebnis und dem Reiz ganz spezieller Herausforderungen. Auf einem Linksplatz zählen Spielwitz, Krea-

tivität und Vorstellungsvermögen, Intuition ist ein wesentlicher Schlüssel. Wer nur auf der Driving Range eingeübte, stereotype Schläge im Repertoire hat, der wird auf einem Links-Kurs viele dühnenhohe Probleme haben.

Links-Kurse verlangen eine ganzheitlich andere Spielstrategie als die in unseren Breiten vorherrschenden Parklandkurse. Beispielsweise sind die Grüns frontal nicht verteidigt und lassen eine Gasse für flache, wohldosierte Chips. Die Gefahren lauern häufig schon auf dem Weg zum Grün. In den Landezonen der Drives sind die gefürchteten Topfbunker platziert, oft werden die Grüns an den Seiten und dahinter von diesen furchteinflößenden Bunkern verteidigt. Topfbunker sind tiefe, meist runde Sandhindernisse, die zu den charakteristischen Merkmalen von Linkskursen gehören. Manchmal steht der Spieler einem direkt neben dem Grün angelegten Topfbunker so tief, dass er kaum die Fahne sehen kann. Dann lautet die Devise: Nur raus, egal wie, irgendwie, vielleicht sogar nach hinten.“

Wer Budersand noch nicht gespielt hatte und das immer schon mal tun wollte, ist zu unserem Turnier gekommen, und wer den Platz schon mal gespielt hatte, ist dennoch wiedergekommen. Schließlich verfügen doch gerade Steuerberater über Kreativität und Vorstellungsvermögen, und nach den beruflichen Belastungen der letzten Monate konnte doch nichts Schlimmeres mehr kommen.

Also haben wir uns an einem Sonntag unter freiem Himmel, mit viel Wind (ohne Aerosole), Blick auf die Nordsee, den unfassbar tiefen Topfbunkern, unter Einhaltung von Abstands- und Hygie-

neregeln einen Tag Auszeit von Corona, KuG, Mehrwertsteuersenkungen und all dem Wahnsinn genommen und für den guten Zweck Golf gespielt. Statt einer bis in die Nacht stattfindenden Players-Night, haben wir uns direkt im Anschluss an die Golfrunde zu einem gemeinsamen Essen getroffen.

Bereits ab 9 Uhr haben sich Steuerberater, Angehörige und Freunde bei typischem Syltwetter mit unberechenbarem Wind, etwas Regen, Sonne und auch blauem Himmel auf die Golfrunde begeben.

Mit 15 Teilnehmern vom Könner mit Handicap 7,0 bis Handicap 44,0 hatten wir ein gut gemischtes Startfeld. Dieses Jahr haben wir als Spielform ein Einzelspiel nach Stableford gewählt. Der ein oder andere hätte sich auf diesem Platz allerdings einen Spielpartner gewünscht, mit dem man das Leid hätte teilen können. So war der starke Wind alleine Schuld am nicht immer geglückten eigenen Spiel. Das Fluchen hört man ab einer gewissen Windstärke aber ebenso wenig wie den Warnruf „Fore“, wenn sich der Ball durch den Wind auf ein anderes Fairway (also nicht das eigene) verirrt hatte.

Wir konnten auf fast allen Dünen (die meisten durfte man betreten) die Kollegen beim Suchen ihrer Golfbälle beobachten. Stechginster hat der ein oder andere gespürt und sämtliche Naturgewalten auch.

Eventuelle Ballverluste auf der Runde wurden mit der freundlichen Unterstützung der Atikon und der ERGO ausgeglichen.





Bei der Fligeteinteilung, wer mit wem spielen könnte, wurde versucht, das Handicap zu mischen, Damen und Herren etwa gleich zu verteilen, Paare zu trennen, direkt hintereinander spielen zu lassen und nicht die gleichen Mischungen wie im Vorjahr zu finden. Eine Formel mit vielen Unbekannten!

Insgesamt wurden 8 Preise ausgespielt. Das 1. Brutto gewann Michael Sabourin mit 21 Brutto-Punkten. Das 1. Netto ging an Christian Ladehoff (mit 36 Netto-Punkten), das 2. Netto mit gleicher Punktzahl an Swenne Junglaus, das 3. Netto mit 35 Netto-Punkten an Kathrin Möwius. Den Longest Drive bei den Damen gewann Marina Wiedenroth, bei den Herren Carsten Meyer. Den Preis für Nearest to the Pin für die Damen gewann Kathrin Möwius. Bei den Herren erreichte dieses Mal keiner mit dem ersten Schlag das Grün. Allen Gewinnern die herzlichsten Glückwünsche!

Zum direkt an das Golfturnier anschließenden gemeinsamen Essen im Restaurant Strönholt kamen dann auch die nicht golfenden Kollegen und Begleitpersonen dazu, so dass die 20 Gäste auf Abstand den Tag Revue haben passieren lassen und teilweise sogar noch abends den Weg zurück aufs Festland antreten konnten.

Wir haben das Turnier wieder für den „guten Zweck“ gespielt und um Spenden für die Syltklinik (Rehaklinik für Familien mit krebskranken Kindern der deutschen Kinderkrebshilfe) in Wenningstedt gebeten. Hier kümmert man sich ausschließlich um die Nachsorge der krebskranken Kinder und ihrer Angehörigen (Eltern sowie Geschwister).

Insgesamt haben wir Spenden in Höhe von 2.150,- Euro für die Syltklinik gesammelt. Herzlichen Dank an alle Spender!

Ein herzlicher Dank gilt den Sponsoren unserer Preise (Gosch, Barkassen Meyer, Golfhouse, Kupferkanne, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler Hamburg, DATEV) für Ihre Unterstützung. Die Halfway-Verpflegung wurde uns freundlicherweise von König & Cie. Immobilien, Sylt gesponsert.

**Save the Date:** Zu Beginn des hoffentlich stattfindenden 56. Steuerrechtlichen Seminars von Westerland in der KW 37/2021 findet am Sonntag, den 12. September 2021 der 15. Steuerberater Golf Cup auf Sylt statt. Wir freuen uns, Sie wieder oder erstmals auf Sylt bei hoffentlich bester Gesundheit begrüßen zu dürfen.

Bei Fragen zum nächsten Golfturnier wenden Sie sich gerne an Frau WPin/StBin Claudia Greibke, Hamburg. ■



## BEZIRKSGRUPPEN STELLEN SICH VOR BEZIRKSGRUPPE SÜD



Von Claudia Greibke  
Was ist eine Bezirksgruppe und was passiert dort?

Das Gebiet des Hamburger Steuerberaterverbandes ist in 6 Bezirksgruppen aufgeteilt, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Diese Gruppen werden jeweils von einem Vorstandsmitglied unseres Verbandes geleitet.

Bei den Bezirksgruppenversammlungen haben Berufsträger die Möglichkeit, sich regelmäßig praxisnah fortzubilden und sich kollegial untereinander auszutauschen.

In der Regel wird jeweils einmal im Monat ein Fachvortrag gehalten. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder unentgeltlich.

Der Bezirksgruppenleiter wählt die jeweiligen Themen und Referenten aus, begleitet die Versammlungen vor Ort und ist Ansprechpartner für die Verbandsmitglieder.

Die Zugehörigkeit zu einer Bezirksgruppe ist frei wählbar und man darf auch an den Fortbildungen einer anderen Bezirksgruppe teilnehmen. Dabei empfiehlt sich vorher eine Kontaktaufnahme mit dem Bezirksgruppenleiter oder dem Verband. Sehr gerne sind auch Themenvorschläge für zukünftige Fortbildungen von den Mitgliedern willkommen.

Der Jahresplan für alle Gruppen ist normalerweise sowohl auf der Homepage unseres Verbandes als auch in den Verbandsnachrichten. Weil wir in diesem Jahr keine Bezirksgruppenversammlungen mehr durchführen, enthält diese Ausgabe keinen Jahresplan.

In vergangenen Ausgaben der Verbandsnachrichten haben wir Ihnen alle unsere Bezirksgruppen vorgestellt. Den Abschluss bildet die Bezirksgruppe Süd, die seit 2004 von Steuerberater Ralf Cordes geleitet wird und im Privathotel Lindtner in Harburg stattfindet.

Rund 15 bis 25 Kollegen nehmen regelmäßig an den monatlichen Fortbildungen teil. Die Fortbildungen beginnen immer um 18 Uhr. ■

## ABSAGE DER BEZIRKSGRUPPENVERSAMMLUNGEN BIS ZUM 31. DEZEMBER 2020

Leider müssen wir sämtliche Bezirksgruppenversammlungen nun auch bis zum 31. Dezember 2020 absagen.

Wir haben in der Zwischenzeit von den verschiedenen Veranstaltungsorten Höchstteilnehmerzahlen für die Raumbelagungen mitgeteilt bekommen. Die Räume könnten danach nicht mit den auf den Bezirksgruppenversammlungen jeweils üblichen, sondern nur mit deutlich reduzierten Teilnehmerzahlen genutzt werden. Ein unter diesen Umständen

den notwendiges Anmeldeverfahren wäre aufgrund der Tradition der Versammlungen problematisch und würde letztlich vielen Kolleginnen und Kollegen nicht gerecht werden.

Der Vorstand hat daher beschlossen, die Bezirksgruppenversammlungen bis zum Jahresende abzusagen.

Wir hoffen sehr, dass wir ab Januar 2021 unsere Versammlungen wie gewohnt durchführen können. ■

## VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 16.06.2020 BIS 20.09.2020

**19.06.**

Deutscher Steuerberaterverband e.V. und Deutsches Steuerberaterinstitut e.V., Mitgliederversammlung, Frankfurt a. Main  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

**01.07.**

Telefonkonferenz zum Thema „Überbrückungshilfe“ der Finanzbehörde Hamburg (Andreas Schneier)

**08.07.**

Pressekonferenz zum Thema „Überbrückungshilfe“ der Finanzbehörde Hamburg (Andreas Schneier)

**16.07.**

Telefonkonferenz zum Thema „Nicht funktionierende EDV bei der Überbrückungshilfe“ der Finanzbehörde Hamburg (Andreas Schneier)

**30.07.**

Telefonkonferenz zum Thema „Überbrückungshilfe“ der Finanzbehörde Hamburg (Andreas Schneier)

**12.08.**

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

**13.08.**

Telefonkonferenz Deutscher Steuerberaterverband e.V. zum Thema „Teletax GmbH“  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

**26.08.**

Rechnungsprüfung (Volker Höpfl, Thomas Volkmann)

**02.09.**

Feier der Steuerberaterkammer und des Steuerberaterverbandes anl. des 30-jährigen Bestehens des Berufsstandes in Mecklenburg-Vorpommern, Rostock  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

**11.09.**

Werkstattgespräch Grundsteuer (Volker Höpfl)

**14.09.**

Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht, Mitgliederversammlung (Andreas Schneier)

**15.–17.09.**

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V., Steuerfachtagung, Celle  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

## NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 16.06.2020 BIS 15.09.2020

### **C + S Carstensen Soll Steinhäuser**

Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Petersweg 11, 21075 Hamburg

### **Nötzel, Carsten Jan**

Dipl.-Wj. (FH), Steuerberater  
c/o GPS Grothkopp & Partner StBG  
Brauerstraße 7, 23879 Mölln

### **Quednau, Johannes**

Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Grandweg 166, 22529 Hamburg

### **Rademacher, Mareike**

M.Sc., Steuerberaterin  
Am Obsthain 5, 22926 Ahrensburg

### **Schädler, Birgit**

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin  
Langbehnstr. 6, 22761 Hamburg

### **Weih, Erik Frederik**

Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Schopbachweg 13 h, 22527 Hamburg

## VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

### **Bernd Krzykalla**

† 17.05.2020

### **Gert Hulvershorn**

\* 17.12.1939 † 15.07.2020

### **Günter Behrens**

\* 23.01.1944 † August 2020

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

# Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...



## Ihr Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Ihre Ansprechpartner in Hamburg:

**Michael Sabourin**  
m.sabourin@vclub.de

**Frank Dahle**  
f.dahle@vclub.de

**VON LAUFF UND BOLZ**

Versicherungsmakler GmbH

Schauenburgerstraße 37  
20095 Hamburg

Telefon 040.3009265-0  
Telefax 040.3009265-29

www.vclub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



## ... ist Ihre maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

**Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-  
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung  
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:**

- Exklusive Sonderkonditionen für Verbandsmitglieder
- Prämienreduzierung dank exponierter Marktstellung möglich
- Prämienfreie Mitversicherung von Mitarbeitern
- Günstige und flexibel gestaltete Excedentendeckungen/  
Objektexcedenten

**Rahmenvertragspartner für die  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung  
des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.**

**Ihre Berufshaftung:  
Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne  
– ohne Zusatzkosten.**



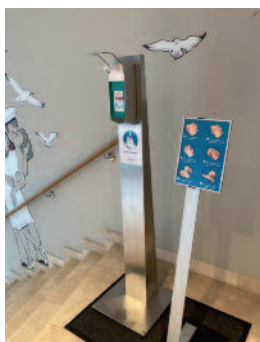
**unisonsteadfast**  
Insurance brokers worldwide



## PRÄSENZVERANSTALTUNGEN FINDEN WIEDER STATT

Im August durften wir wieder mit der Durchführung unserer Seminare in den Hamburger Hotels starten. Dabei berücksichtigen wir selbstverständlich alle gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen in enger Absprache mit unseren Veranstaltungshotels und unseren Referenten:

- Die vorgesehenen Raumgrößen ermöglichen die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern (die Teilnehmerzahl ist stets begrenzt).
- Die Räume werden gut belüftet.
- Die Kaffeepausen und das Mittagessen können nach den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen eingenommen werden (Buffets sind seit dem 01.09.2020 wieder erlaubt).
- In unseren Veranstaltungsorten herrschen verstärkte Hygienestandards (erhöhte Reinigungsfrequenzen, etc).
- Es stehen Ihnen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Außerhalb des Tagungsraums besteht Maskenpflicht; an Ihrem Platz – während des Seminars – müssen Sie keine Maske tragen.



### Unsere Empfehlung:

Achten Sie bitte auf das Einhalten der Abstandsregel. Bitte denken Sie bei der An- und Abreise daran, dass für den öffentlichen Nahverkehr das Tragen einer Mundschutz-Maske Pflicht ist.

### Risikofrei buchen:

Sollten aufgrund von zukünftigen, gesetzlichen Änderungen (z. B. dass regionale Beschränkungen wieder eingeführt werden) unsere Präsenzveranstaltungen doch abgesagt werden müssen, so wird versucht als Ersatz ein Webinar anzubieten. Falls Ihnen diese Durchführungsart nicht zusagt, so können Sie natürlich kostenfrei auf einen späteren Termin umbuchen oder vollständig stornieren.

Bleiben Sie gesund! ■

## TERMINE UND VORTRÄGE

### PRÄSENZSEMINARE

#### DER WEG IN UND DURCH DIE DIGITALISIERUNG FÜR FORTGESCHRITTENE

Termin: 19.10., 02.11., 09.11. und 13.11.2020 (4 halbe Tage)  
09:00 - 13:00 Uhr  
Empire Riverside Hotel

Referentin: Vaness Halwaß, Berlin

#### LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – AUFBAUKURS

Termin: 20. und 21.10.2020  
09:00 - 17:00 Uhr  
Empire Riverside Hotel

Referentin: Liane Franke, Bilanzbuchhalterin,  
Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenenbildung, Bremen

#### AKTUELLE BRENNPUNKTE BEI DER BESTEUERUNG VON KAPITALEINKÜNFEN

Termin: 20.10.2020  
09:00 - 17:00 Uhr  
Radisson Blu Hotel

Referent: Dipl.-Finanzwirt Hartmut Loy, Krefeld

#### GRUNDVERMÖGENSBEWERTUNG NACH DER ERBSCHAFTSTEUERREFORM

Termin: 21.10.2020  
09:00 - 17:00 Uhr  
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Weiss, Bebra

#### BAULOHN – GRUNDLAGEN

Termin: 22.10.2020  
09:00 - 17:00 Uhr  
Scandic Hotel

Referentin: Liane Franke, Bilanzbuchhalterin,  
Fachdozentin der kaufmännischen Erwachsenenbildung, Bremen

#### KASSENFÜHRUNG 2020

Termin: 22.10.2020  
09:00 - 16:00 Uhr  
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Gerd Achilles, Duisburg

**DIGITALES BUCHEN! MEHRWERT FÜR KANZLEI UND MANDANT! DUO VON CHEF MITARBEITER!**

Termin: 26.10.2020  
09:00 -17:00 Uhr  
Empire Riverside Hotel

Referenten: Marco Czezcka, StB,  
Markus Bargel

**HAMBURGER STEUERFACHTAG PERSONENGESELLSCHAFTEN**

Termin: 27.10.2020  
09:00 -17:00 Uhr  
Hotel Grand Elysée

Referenten: Dr. Martin Strahl, StB, Köln  
Dr. Reinhard Geck, RA, Notar, Hannover  
Meinhard Wittwer, Richter am BFH, München

**DIGITALISIERUNG OHNE ANGST VOR DEM FINANZAMT – GOBD PRAXISGERECHT UMSETZEN**

Termin: 29.10.2020  
09:00 -17:00 Uhr  
Hotel Grand Elysée

Referent: Dr. Christian Kläne, ORR, Finanzamt Oldenburg

**KANZLEINACHFOLGE IM VERÄNDERTEN MARKT**

Termin: 04.11.2020  
09:00 -13:00 Uhr  
Hotel Grand Elysée

Referent: Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, Berlin

**UMSATZSTEUER – TYPISCHE FEHLER ERKENNEN - KORRIGIEREN - VERMEIDEN**

Termin: 05.11.2020  
09:00 -17:00 Uhr  
Hotel Hafen Hamburg

Referent: Joachim Vogt, Leitender Regierungsdirektor, Vorsteher FA Zschopau

**FÜHRUNG VON GESELLSCHAFTERKONTEN BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN**

Termin: 09.11.2020  
09:00 -13:00 Uhr  
HYPERION Hotel Hamburg

Referent: Dipl.-Finanzwirt Wolfram Gärtner, Neuss



### IMMOBILIEN UND STEUERN

Termin:	11.11.2020 09:00 - 17:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), Jürgen R. Schott, StB, Buckow

### SCHEINSELBSTÄNDIGKEIT

Termin:	12.11.2020 14:00 - 13:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Christoph Gahle, Rechtsanwalt, Köln

### DIE GMBH & CO. KG - BERATUNG 2019/2020

Termin:	24.11.2020 09:00 - 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Wolfram Gärtner, Neuss

### LOHNSTEUER

Termin:	02.12.2020 09:00 - 13:00 Uhr Ameron Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

### EINKOMMENSTEUER-AUSBLICK

Termin:	02.12.2020 14:30 - 17:30 Uhr Ameron Hotel
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

### DIE CHANCEN UND RISIKEN VON UMWANDLUNGEN AUS SICHT DER STEUERLICHEN GESTALTUNGSBERATUNG UND AUS DER FINANZVERWALTUNG NACH DEM RECHT AB 2019

Termin:	03.12.2020 09:00 - 17:00 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Dirk Krohn, StOAR, Burg/Dithmarschen Dipl.-Finanzw. (FH) Thomas Maack, StB, Hamburg

### ÜBERLEGUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Termin:	04.12.2020 und 14.12.2020 09:00 -13:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

### TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2020

#### 4/2020

Termin:	26.11.2020 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	26.11.2020 14:00 -17:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	27.11.2020 09:00 -12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referenten:	Dr. Michael Messner, RA, FASr, FAErB, Notar, Hannover Dr. Jörg Grune, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht, Hannover
	<b>zusätzlich als LIVE-Online-Seminar am 25.11.2020, 09:00 – 12:30 Uhr</b>

### TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“

#### 2-2020/21

Termine:	07.11.2020 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder <b>zusätzlich als LIVE-Online-Seminar am 09.11.2020, 09:00 – 12:30 Uhr</b> 09.11.2020 15:00 -19:00 Uhr InterCity Hotel Hamburg Dammtor – Messe
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“  
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

**RUND UM DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER**

Termin:	19.10.2020 15:30 - 19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

**KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT**

Termin:	16.11.2020 15:30 - 19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Prof. Dr. Roland Wacker, Richter am Bundesfinanzhof, München

**UMSATZSTEUER**

Termin:	07.12.2020 15:30 - 19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Christoph Wäger, Richter am Bundesfinanzhof, München

**TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2020 FÜR KANZLEIMITARBEITER“**

**5/2020 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**

Termine:	17.11.2020 09:00 - 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel oder zusätzlich als LIVE-Online-Seminar am 19.11.2020, 09:00 – 12:30 Uhr 18.11.2020 09:00 - 12:30 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Dipl.-VwW Jörg Romanowski, Wustermark

**LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN**

**AZUBI-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG**

Termine:	08.10. bis 13.10.2019 08:30 – 17:30 Uhr Grone-Schule
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara

## LIVE-ONLINE-SEMINARE

### FAMILIE & CO.

Termin: 21.10.2020  
10:00 – 12:00 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finw., Steuerberater, Troisdorf

### MONATLICHES STEUER-UPDATE

Termin: 23.10.2020  
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, Escheburg

### AUFNAHME IN UND ÜBERTRAGUNG VON FREIBERUFLERPRAXEN

Termin: 28.10.2020  
10:00 – 12:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Stenert, Rechtsanwalt, FASr, Köln

### MONATLICHES STEUER-UPDATE

Termin: 23.11.2020  
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, Escheburg

### JAHRESSTEUERGESETZ & CO.

Termin: 09.12.2020  
10:00 – 12:30 Uhr

Referent: Michael Seifert, Dipl.-Finw., Steuerberater, Troisdorf  
Dipl.-Finanzwirt. (FH) Robert Hammerl, LL.M., StB, München

### ÜBERLEGUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Termin: 11.12.2020  
09:30 – 13:00 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, Escheburg

Jetzt, wo Sie endlich wieder mehr Zeit haben,  
machen Sie was Gutes daraus!



Arbeitsleben

Erholungsurlaub

## Die Steuerberater-Software für Ihre Kanzlei. Jetzt!

Software-Komplettlösung

Cloud-Lösungen für Mandanten

ab € 39,-  
netto!

Warum warten? Jetzt testen!

[www.stotax-software.de/kanzlei](http://www.stotax-software.de/kanzlei) oder

0800 5225 575 (gebührenfrei)

**STOTax**  
Stollfuß Medien

## DSTV WARNT: CORONA-LIQUIDITÄTSHILFEN ALS DRITTDATEN NICHT ZULASTEN DER KANZLEIABLÄUFE

Das BMF plant, die Mitteilungsverordnung zu ändern. Durch die Neuerungen werden die Corona-Liquiditätshilfen zu Drittdaten, die die Bewilligungsstellen an das Finanzamt übermitteln müssen. Wie so häufig steckt die Tücke im Detail. Der DStV kritisiert, dass so manch kleiner und mittlerer Kanzlei zusätzliche Belastungen im Rahmen der Büroabläufe drohen.

Durch den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung geht das BMF einen weiteren Schritt in Richtung der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens. Die geplante digitale Übermittlung der Angaben zu den Corona-Überbrückungshilfen an das Finanzamt zielt darauf ab, deren Besteuerung sicherzustellen. Zudem beabsichtigt das BMF, das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren nach der Mitteilungsverordnung mittelfristig auf ein elektronisches Verfahren umzustellen.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt grundsätzlich Schritte, die die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens voranbringen – so sie denn eine Entlastung für alle Verfahrensbeteiligten bedeuten. In seiner Stellungnahme S 08/20 zum Referentenentwurf moniert er unter anderem, dass die Neuerungen nicht hinreichend zugunsten von Steuerpflichtigen und deren steuerlichen Beratern wirken.

### **Verzögerungen bei Steuerbescheiden 2020 im Jahr 2021 zu erwarten**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Meldungen zu den 2020 geflossenen Liquiditätshilfen

bis zum 30.4.2021 beim Finanzamt eingehen müssen. Darüber hinaus soll das BMF die Frist in Abstimmung mit den Ländern per Verwaltungsschreiben verlängern können – sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen.

Damit räumen die Neuerungen dem Übermittler und dem Finanzamt eine weitaus großzügigere Frist ein, als sie für andere Drittdaten gilt. Lohnsteuerdaten für 2020 müssen dem Finanzamt beispielsweise bereits Ende Februar 2021 vorliegen. Der Entwurf begründet die Fristverlängerung mit „unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung“.

Der DStV erkennt grundsätzlich an, dass die technische Integration des Massenverfahrens zur Gewährung der Soforthilfen und der Überbrückungshilfen in die IT-Landschaft der Finanzverwaltung nicht soeben gemacht ist. Allerdings weist er darauf hin, dass die Kanzleiabläufe durch die geplante Fristverlängerung vielfach ins Stocken geraten dürften.

So ist etwa davon auszugehen, dass die Finanzämter die Veranlagungen nicht abschließen werden, solange die Drittdaten zu den Liquiditätshilfen bei ihnen noch nicht eingespielt sind. Dadurch wächst das Risiko, dass Steuerpflichtige und deren steuerliche Berater bei frühzeitiger Abgabe der Steuererklärung 2020 länger auf den Steuerbescheid warten müssen. Die planvolle Abarbeitung der laufenden Mandate würde den kleinen und mittleren Kanzleien demnach erschwert.

Darüber hinaus erwarten Kollegen aus der Praxis, die die sog. vorausgefüllte Steuererklärung nutzen, dass in dem Instrument auch die Angaben zu den Liquiditätshilfen aufgeführt sind. Erscheinen die Daten in der vorausgefüllten Steuererklärung nicht zu Ende Februar 2021, sondern erst im Laufe des Jahres, liegt es nahe, die Anfertigung der Steuererklärung bis auf Weiteres zurückzustellen.

Der DStV plädiert in seiner Stellungnahme daher nachdrücklich dafür, dass das IT-Verfahren zur Übermittlung der Daten zu den Liquiditätshilfen schnellstmöglich implementiert werden muss. Zu einer Verlängerung der Frist über April 2021 hinaus darf es keinesfalls kommen. Dies ginge in unangemessener Weise zu Lasten der kleinen und mittleren Kanzleien: Der Zeitraum von einem Jahr, welcher der Gesetzgeber den steuerlichen Beratern zur Bearbeitung der Steuerklärungen von März des Folgejahres bis Ende Februar des Zweitfolgejahres zugesteht, würde faktisch noch weiter verkürzt.

### **Verfahrensrechtliche Entlastungen auch für Berufsangehörige**

Darüber hinaus erscheint es nach Auffassung des DStV höchst willkürlich, wenn sich der Gesetzgeber durch Verordnungen die Zeit gibt, die er meint, aufgrund coronabedingter Umstände zu benötigen. Die weiteren Verfahrensbeteiligten aber demgegenüber schauen müssen, wie sie die außergewöhnlichen Belastungen unter Hochdruck fristgerecht stemmen können. Mit einem fairen Verfahren hat dies nichts zu tun.

Der DStV erwartet daher ein großzügiges Entgegenkommen bei den jüngst geforderten Fristverlängerungen etwa zur Abgabe der Steuerklärungen 2019 oder zur Einreichung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften – wie sie DStV-Präsident WP/StB Harald Elster in seinem Brandbrief vom 29.7.2020 an die Bundesregierung adressiert hat. ■

## **IMPRESSUM**

### **Präsidium**

StB Andreas Schneier, Präsident  
 StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister  
 StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke  
 StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

### **Weitere Vorstandsmitglieder**

StB Ralf Cordes  
 StBin Daniela Ebert  
 StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde  
 StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller  
 StB Dipl.-Kfm. Holger Niemitz  
 StBin Marina Wiedenroth

### **Herausgeber**

Steuerberaterverband Hamburg e. V.  
 Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg  
 Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759  
 info@steuerberaterverband-hamburg.de  
 www.steuerberaterverband-hamburg.de  
 Verantwortlich für den Inhalt:  
 StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr  
 Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg  
 Ausgabe 3 | 2020, September 2020

Fotos: stock.adobe.com

## LAND UNTER WEGEN CORONA-PANDEMIE: DSTV FORDERT ENTLASTUNGEN FÜR BERUFSANGEHÖRIGE

DStV-Präsident Elster ist in größter Sorge. Die Hilferufe der kleinen und mittleren Kanzleien werden immer lauter. Die Aufgaben zur Krisenbewältigung sprengen deren Kapazitäten. Zeit für das Tagesgeschäft gibt es kaum mehr. Elster drängte in einem Brandbrief an die Bundesregierung auf Entlastungen. Eine erste Erleichterung ließ nicht lange auf sich warten. Eine Schwalbe macht aber noch keinen Sommer.

WP/StB Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV), richtete seinen Weckruf am 29.7.2020 an Bundesfinanzminister Olaf Scholz, Bundeswirtschaftsminister MdB Peter Altmaier, Bundesjustizministerin MdB Christine Lambrecht sowie den Chef des Bundeskanzleramtes MdB Prof. Dr. Helge Braun. Sie dürften ihren Blick nicht nur auf die Stabilisierung der Konjunktur in Deutschland richten. Gemeinsam müssten sie zugleich bürokratische Entlastungen für die Berufsangehörigen schaffen. Der Berufsstand erfülle die an ihn gerichteten Erwartungen – einen gewichtigen Beitrag zum Erhalt des in Not geratenen breiten Mittelstands zu leisten – gern. Aber nur, solange ihm dies möglich sei – so Elster.

### **Bundesregierung reagiert zügig**

Nach einem breiten medialen Echo auf den DStV-Appell in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und dem Handelsblatt folgte die erste frohe Botschaft. Das BMWI ließ – wie in dem Schreiben von Elster gefordert – verlautbaren: Die Frist zur Beantragung der Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen wird bis zum 30.9.2020 verlängert (vgl. DStV-Information vom 31.7.2020).

### **Berufsangehörige als erste Ansprechpartner in der Krise weiter entlasten**

Die Erleichterung bei der Überbrückungshilfe könne nach Auffassung von Elster aber nicht das Ende der Fahnenstange sein. Die Jahresplanung für 2020 sei durch die dynamischen Herausforderungen der Krisenbewältigung kräftig durcheinandergebracht worden. Die kleinen und mittleren Kanzleien könnten die laufenden Aufgaben nicht mehr peu à peu erledigen. Bereits jetzt sei absehbar, dass etliche Fristen etwa zum Jahreswechsel vielfach gerissen würden. Die Praxis brauche in diesen unsicheren Zeiten daher ein Mehr an Flexibilität, um das Alltagsgeschäft in bewährter Qualität zu meistern.

In seinem Brandbrief an die Bundesregierung forderte Elster daher nachdrücklich:

- Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen 2019 bis zum 31.5.2021;
- Verlängerung der Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften bis 31.5.2021;
- Zeitnahe Umsetzung des Projekts „NACHDIGAL“ (Nachreichung von digitalen Anlagen zur Steuererklärung an die Finanzverwaltung) in allen Bundesländern;
- Aussetzung des automatischen Verspätungszuschlags bei Vorabanforderungen und einer Fristversäumnis von vier Wochen;
- Verschiebung der Fristen für die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Rahmen des EU-rechtlich Zulässigen. ■



## SACHBEZUG ODER GELDLLEISTUNG – DAS IST HIER DIE FRAGE

Seit Jahresbeginn sind Sachbezüge steuerlich neu definiert. In der Praxis herrscht gerade bei Gutscheinen und Geldkarten Verunsicherung. Nun liegt das BMF-Schreiben zur Abgrenzung von Sachbezug und Geldleistung im Entwurf auf dem Tisch. Es dürfte in vielen Fällen Klarheit bringen. In seiner Stellungnahme moniert der DStV, dass die Verwaltungsmeinung bereits rückwirkend zum Jahresstart gelten soll.

Das Jahressteuergesetz 2019 normierte neue Beurteilungskriterien für Sachbezüge. Seither gelten unter anderem bestimmte Gutscheine und Geldkarten, die bis Ende letzten Jahres noch als Sachbezug behandelt wurden, als Geldleistung. Dies hat zur Folge, dass sie nicht unter die 44 Euro-Freigrenze für Sachbezüge oder die 60 Euro-Frei-

grenze für Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen fallen. Vielmehr stellt die Abgabe an Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Von dieser strikten Sichtweise ausgenommen sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllen. Gerade der Verweis auf die Regelungen des ZAG verunsichert die Praxis. Zwar gibt es ein Merkblatt zum ZAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Nach Auffassung des Gesetzgebers sollte die aufsichtsrechtliche Einordnung aber nicht 1:1 für das Steuerrecht gelten. Insofern blieben in der Praxis Fragen offen.

ANZEIGE

## IHRE EXPERTEN FÜR DEN DIGITALEN WANDEL



Profitieren Sie von geballtem Wissen und erstklassigem Service: DATEV-zertifiziert und mit über 200 Jahren IT-Erfahrung im Team. Ab sofort finden Sie brandneue Angebote und Lösungen speziell für Steuerberatungskanzleien auf unserer Website. Entdecken Sie unsere Expertise in den Bereichen DATEV, Microsoft 365 und in der digitalen Zusammenarbeit mit Ihren Mandanten.

**Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Nachricht!**





Ein BMF-Schreiben soll nun Licht ins Dunkel bringen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich hierzu in seiner DStV-Stellungnahme S 07/20 geäußert.

**Gutscheine für Zeitungen und Zeitschriften nur für physische Produkte begünstigt**

Gutscheine für Zeitungen und Zeitschriften in Papier sollen nach dem vorliegenden Entwurf die Voraussetzungen des ZAG (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG) erfüllen. Das heißt, sie können unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei zugewendet werden. Gutscheine oder Geldkarten, die

auf den Download von Zeitungen und Zeitschriften begrenzt sind, sollen die genannte Voraussetzung des ZAG nicht erfüllen.

Diese Ungleichbehandlung von Gutscheinen und Geldkarten für Zeitungen und Zeitschriften in physischer Form einerseits und elektronischer Form andererseits erscheint dem DStV nicht sachgerecht. Er fürchtet neue Abgrenzungsschwierigkeiten: So etwa, wenn mit dem physischen Erwerb von Zeitungen und Zeitschriften gleichzeitig Online-Zugänge erworben werden. Er regt daher an, Gutscheine und Geldkarten für den Download von Zeitungen und Zeitschriften genauso zu behandeln, wie Gutscheine und Geldkarten für ihre physischen Pendanten.

### **Achtung bei Gutscheinen und Geldkarten für persönliche Aufmerksamkeiten**

Gutscheine oder Geldkarten, die aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller/Emitent und Akzeptanzstellen berechtigten, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich **für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke** im Inland zu beziehen (sog. Zweckkarten), gelten nach dem ZAG nicht als Zahlungsinstrument (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG). Grundsätzlich können sie daher die Sachbezugseigenschaft erfüllen.

Der Entwurf des BMF stellt erfreulicherweise klar, dass unter anderem Papier-Essensmarken (Essensgutscheine, Restaurantschecks) und arbeits-tägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essensmarken) unter den Anwendungsbereich fallen sollen. Gutscheine, die ausgegeben werden, um die 44 Euro Freigrenze bzw. die Richtlinienregelung des R 19.6 LStR (Aufmerksamkeiten) oder die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG in Anspruch zu nehmen, sollen per se hingegen keine Zweckkarten darstellen.

Dies verwundert insofern, als die BaFin unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten bei Karten für persönliche Aufmerksamkeiten ausdrücklich von Zweckkarten ausgeht. Der DStV hat in seiner Stellungnahme angeregt, dieser Sichtweise auch unter lohn- und einkommensteuerlichen Gesichtspunkten zu folgen. Andernfalls könnten Geldkarten bzw. Gutscheine für persönliche Aufmerksamkeiten nur noch dann als Sachbezug gelten, wenn sie eine der engen übrigen Ausnahmen nach dem ZAG erfüllen.

### **Konkretisierungen könnten rückwirkend gelten**

Die Grundsätze des BMF-Entwurfs sollen bereits ab Jahresbeginn 2020 gelten. Problematisch ist, dass viele Arbeitgeber Mitarbeitern seitdem (aus ihrer Sicht) Sachbezüge zugewendet haben dürften, die nunmehr – nach den ersten Hinweisen zur Verwaltungsauffassung – als Barlohn hätten bewertet werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen Arbeitgeber sich an dem Merkblatt der BaFin orientiert haben. Steuerpflichtigen fehlte schließlich bislang ein Anhaltspunkt, inwieweit die lohn- bzw. einkommensteuerliche Würdigung von diesen Ausführungen abweichen würde.

Für Arbeitgeber heißt das: Hoher Korrekturaufwand. Neben lohnsteuerlichen Korrekturen ist insbesondere die Berichtigung der Sozialversicherungsbeiträge umständlich und mitunter eine finanzielle Belastung. So darf ein unterbliebener Beitragsabzug der Arbeitnehmeranteile nur bei den drei nächsten Entgeltabrechnungen nachgeholt werden. Für weiter zurückliegende Monate muss der Arbeitgeber auch die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen übernehmen.

In Anbetracht der ohnehin durch die Corona-Krise angespannte Unternehmenslage spricht sich der DStV dafür aus, dass die geplanten Grundsätze der Finanzverwaltung erst ab der Veröffentlichung des Schreibens angewendet werden sollten. ■

Aus dem DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
09/2020,  
TB-Nr.: 068/20,  
Stand: 21.07.2020

## STRAFRECHTLICHES UPDATE: ZU UNRECHT ERHALTENE CORONA-SOFORTHILFE – WAS TUN?

Von  
Dr. Barbara Bischoff,  
Fachanwältin für  
Strafrecht,  
Anwaltspraxis  
MINOGGIO,  
Hamm und Münster

Die Gewährung von Corona-Soforthilfeszuschüssen ist auf Landesebene weitgehend abgeschlossen. Seit dem 31.05.2020 ist das Antragsverfahren für die Corona-Soforthilfe in Nordrhein-Westfalen beendet. Es beginnt die Phase der Überprüfung der Bewilligungen (voraussichtlich im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung), Rückforderungsbescheide werden folgen, die strafrechtliche Aufarbeitung läuft parallel dazu (zum Überblick zu den gesamten Strafbarkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Corona-Krise vgl. Verbandsnachrichten Ausgabe 2/2020, S. 40 ff.). Wer als Unternehmer oder Soloselbstständiger vielleicht zu Unrecht und auf Basis falscher oder missverständlicher Informationen Zuschüsse erhalten hat, fragt mittlerweile häufiger nach dem richtigen Verhalten und dem persönlichen Risiko im Strafverfahren. Erste Anlaufstelle für diese Fragen des Mandanten ist weiterhin die steuerliche Beratung.

Allgemeingültige Hinweise für den richtigen Umgang mit einer solchen Situation kann es nicht geben. Jeder Einzelfall erfordert eine individuelle, strafrechtliche Risikoabwägung. Die nachfolgend dargestellten Standardkonstellationen können aber vielleicht Anhaltspunkte für das passende Vorgehen vermitteln.

Ein persönliches Strafbarkeitsrisiko des bereits bei Antragsstellung hinzugezogenen Beraters ist dagegen fernliegend, da sich kein Berater an bewusst unrichtigen Angaben des Mandanten beteiligt hat. Es wurden auch nur in seltenen Fällen Erklärungen als Vertreter des Mandanten abgegeben. Im Regelfall beschränkte sich die Steuerberatung auf allgemeine Hinweise zu den Anträgen und ein wenig Ausfüllhilfe für den Mandan-

ten. Für eine eigene Beihilfestrafbarkeit genügt dieses neutrale, berufstypische Verhalten im Rahmen der berufsrechtlichen Grenzen nicht.

### 1. Zur Ausgangssituation

Die Soforthilfen und Zuschüsse wurden nach Antragsstellung blitzschnell ohne tiefgehende Prüfung ausgezahlt. Die Bewilligungsbescheide liegen mittlerweile größtenteils vor. Die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung wurden vor allem in der ersten Phase der Bereitstellung ständig angepasst und aktualisiert. Kein Steuerpflichtiger hat bei Antragsstellung den exakten Stand der Internetseite an diesem Tag dokumentiert. Zudem variierten die Voraussetzungen und Hinweise zu den Antragsvoraussetzungen sowie zum zulässigen Verwendungszweck zwischen den einzelnen Bundesländern über den kompletten Zeitraum erheblich. Insbesondere der Begriff der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise und die detaillierteren Voraussetzungen zur Existenzbedrohung bzw. zum Liquiditätsengpass wurden je nach Bundesland unterschiedlich definiert und ausgestaltet.

In Nordrhein-Westfalen galt – abgesehen von kleineren Modifikationen in den Hinweisen – der Nachweis für eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Corona-Krise als geführt, wenn eine der vier Voraussetzungen vorlag:

- Sofern mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 01.03.2020 durch die Corona-Krise weggefallen sind oder
- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (bei Gründungen kam es auf den Vormonat an) oder

- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen (Finanzierungsengpass), um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (z. B. Mieten oder Kredite für Betriebsräume, Leasingraten).

Darüber hinaus durfte ein Finanzierungsengpass nicht vor dem 1.3.2020 bestanden haben und das Unternehmen nicht zum Stichtag des 31.12.2019 in Schwierigkeiten gewesen sein. Die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben wurde auf dem Antragsformular mit einem Bestätigungsklick und der Unterschrift versichert. Auf das Strafbarkeitsrisiko bei falschen oder unvollständigen Angaben wurde explizit hingewiesen.

## 2. Zum konkreten Strafbarkeitsrisiko

Aus strafrechtlicher Sicht lassen sich im Zusammenhang mit der Corona-Soforthilfe die folgenden Deliktbereiche und Fallgruppen unterscheiden:

### Subventionsbetrugsrisiko

Hat der Mandant im Bewilligungsantrag bewusst vorteilhafte und falsche Angaben zu den maßgeblichen Voraussetzungen für die Zuschussgewährung gemacht, kommt als Straftat ein Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB in Betracht. Im Gegensatz zum klassischen Betrug sind die Strafbarkeitsvoraussetzungen damit deutlich abgesenkt. Es ist keine Täuschung und kein hierdurch verursachter Irrtum erforderlich. Ein Schaden

muss nicht eingetreten sein. Bereicherungsabsicht muss nicht vorliegen.

Es genügt sogar leichtfertiges Handeln. Wer also bei Antragsstellung ohne jede Prüfung blind darauf vertraut, seine Angaben werden schon zutreffen und es prüfe ohnehin niemand nach, hat wahrscheinlich aus Sicht der Strafverfolger leichtfertig gehandelt. Damit besteht bei offensichtlich falschen Angaben ein relativ hohes Risiko, dass der Subventionsbetrug verwirklicht ist.

### Grenzfälle des Subventionsbetruges

Waren dagegen ein falsches Verständnis von den Voraussetzungen und erst spätere, klarstellende Änderungen von Hinweisen oder Konkretisierungen auf der Internetseite verantwortlich für eine im Nachhinein zweifelhaft erscheinende Antragstellung, scheidet im Regelfall ein Subventionsbetrug mangels vorsätzlichem Handeln aus. Der Antragsteller wollte in diesem Fall nichts falsch machen. Selbstverständlich hat er in der Krisensituation auch nicht tagelang die Rechtsgrundlagen recherchiert oder um Erläuterung durch einen rechtskundigen Berater gebeten. Er durfte sich auf die damals zur Verfügung stehen-



den Hinweise verlassen und sie aus seiner laienhaften Sicht auffassen.

Gleiches gilt für das Problem der Mittelverwendung. Auch die Ansicht, dass die Soforthilfe nicht für private Ausgaben, sondern nur für betriebliche Verbindlichkeiten benutzt werden darf, ist erst im späteren Verlauf des Antragsverfahrens bekannt geworden. Kein Soloselbstständiger, der sämtliche Forderungen von einem Konto bedient, wäre wahrscheinlich ohne diesen expliziten Hinweis auf die Idee gekommen, bei seinen Schulden zwischen privat und betrieblich zu differenzieren. Für ihn kommt alles aus einem Topf.

Solche Fälle sind im Zweifel im Rückforderungsverfahren zu klären. Mit dem Strafrecht haben sie mangels Vorsatzes nichts zu tun. Sollte es in derartigen Grenzfällen dennoch zu einem Strafverfahren kommen, ist es für eine erfolgreiche Verteidigung nicht erforderlich, den Stand der Hinweise beispielsweise mit Screenshots genau dokumentiert zu haben. Erfahrungsgemäß hat das niemand getan. Es genügt vielmehr, im Strafverfahren möglichst anschaulich und plausibel schildern zu können, warum sich der Steuerpflichtige bei Antragstellung möglicherweise unzutreffende Gedanken gemacht hat und fälschlicherweise davon ausging, er sei antragsberechtigt. Es ist allgemein bekannt, dass sich die Informationen gerade zu Beginn der Corona-Krise nahezu täglich geändert haben, sodass eine solche Einlassung in Grenzfällen plausibel ist. Eine freiwillige Rückzahlung, wenn die Voraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen, wird die schnelle Einstellung des Verfahrens in diesen Fällen zusätzlich fördern. Sie kann sogar dazu beitragen, dass es gar nicht erst zur Einleitung eines Strafverfahrens kommt.

### **Falsche Versicherung an Eides statt**

Ein zusätzliches Strafbarkeitsrisiko wegen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß §§ 156, 161 StGB erscheint nach momentaner Einschätzung der Rechtslage eher ausgeschlossen. Die förmliche Beteuerung der Richtigkeit muss für eine Strafbarkeit eindeutig sein und sollte in der Formulierung ausdrücklich „an Eides statt“ oder „eidesstattlich“ verwenden. Wird diese eindeutige Formulierung nicht benutzt, muss der Sinn der Erklärung und damit das zusätzliche Risiko unzweifelhaft sein. Für das Verwaltungsverfahren ist eine konkrete Formulierung in § 27 Abs. 3 S. 1 VwVfG NRW vorgesehen. Der Text im Antragsformular entsprach nicht ansatzweise dieser Norm, sodass es gar nicht mehr darauf ankommt, ob die für die Bewilligung zuständige Behörde überhaupt zur Abgabe einer Versicherung an Eides statt ermächtigt war.

### **Fallgruppen**

Im strafrechtlichen Fokus werden zukünftig voraussichtlich in erster Linie die Fälle stehen, in denen bewusst manipuliert und wider besseren Wissens eindeutig falsche Angaben gemacht wurden, sodass eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges nach Auszahlung relativ unzweifelhaft vorliegt. Nicht von so großer strafrechtlicher Bedeutung sind hingegen die Grenzfälle, die aufgrund falschen Verständnisses der Voraussetzungen oder durch aus Laiensicht missverständliche Hinweise zur Antragstellung oder danach zur unzutreffenden Mittelverwendung geführt haben.

Bislang konnten aufgrund von Anfragen und Hinweisen aus der Beratung in Bezug auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz vor allem die folgenden Fallkonstellationen gesammelt werden:

- bereits zum 31.12.2019 überschuldete Mandanten;
- zum 31.12.2019 vorliegende Insolvenzreife und damit insolvenzantragspflichtige Unternehmen;
- Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 Rettungsbeihilfe erhalten hatten und keine Rückzahlung vorgenommen haben;
- bewusste Verschleierung liquider Mittel durch gezielte Umbuchungen, teilweise unter Benutzung von Scheinrechnungen;
- bewusste Absprachen mit Auftraggebern über verzögerte Zahlungen oder Auftragsverschiebungen;
- bewusste Umsatzverschiebungen durch verzögerte Rechnungsstellungen;
- Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen durch den Ausgleich privater Schulden bei Kleinstunternehmern oder Soloselbstständigen.

### 3. Handlungsoptionen bei möglichem Strafbarkeitsrisiko

Jedes Strafverfahren bedarf einer individuellen Risikobewertung und Beratung. Dennoch existieren einige generelle Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Strafbarkeitsrisiken vor bzw. nach eingeleitetem Strafverfahren.

#### Vor Einleitung eines Strafverfahrens

Vor Einleitung eines Strafverfahrens stellt ein proaktives Vorgehen grundsätzlich eine mögliche Strategie dar, wenn bei Antragsstellung etwas schiefgelaufen ist.

Dabei ist allerdings zunächst zu berücksichtigen, dass beim Subventionsbetrug keine dem § 371 AO im Steuerstrafrecht vergleichbare Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige existiert. Es

steht lediglich ein minimales Zeitfenster zur Verfügung: wer zwischen Antragstellung und Auszahlung freiwillig dafür sorgt, dass es nicht zur Bewilligung kommt, bleibt gemäß § 264 Abs. 6 StGB straffrei. Da die Soforthilfe innerhalb weniger Stunden gewährt wurde, geht die praktische Bedeutung dieser Vorschrift gegen Null.

Vor Einleitung eines Strafverfahrens (und damit zur Verhinderung einer Einleitung) sollte dennoch immer geprüft werden, ob die Soforthilfe freiwillig zurückgezahlt werden kann. In Zweifelsfällen eröffnen sich hierdurch realistische Chancen, dass es überhaupt nicht zu einem Strafverfahren kommt. Der Mandant wird eine Rückzahlung aber im Regelfall nur wollen, wenn er sicher ist, dass die Voraussetzungen für die Soforthilfe nicht vorlagen. Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen für besonders risikoscheue Mandanten. Im Zweifel muss also geprüft werden. Wenn die Voraussetzungen unklar sind, kann alternativ zunächst zurückgezahlt und gleichzeitig in einem Anschreiben um Überprüfung der Antragsvoraussetzungen anhand der ergänzenden Informationen gebeten werden. Die ergänzende Prüfung wird damit auf die Bewilligungsbehörde verlagert.

Auch bei relativ eindeutigen Fällen kann eine Rückzahlung den richtigen Weg für eine ruhige Lösung darstellen. Flankiert werden sollte diese Rückzahlung aber keinesfalls durch ein schriftliches Geständnis. Es kann allenfalls in geeigneten Fällen eine kurze Erklärung in einem Begleitschreiben dazu abgegeben werden, dass in der damaligen Hektik und wirtschaftlichen Not die Voraussetzungen leider missverstanden wurden, man deshalb freiwillig zurückzahle und um Korrektur des Bewilligungsbescheides bitte. Verantwortlichkeiten für

die Antragsausfüllung können dabei offengehalten werden. Ist ein solches Begleitschreiben nicht darstellbar, sollte kommentarlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides zurückgezahlt und sodann abgewartet werden.

#### **Nach Einleitung des Strafverfahrens**

Ist ein Strafverfahren eingeleitet, macht der Beschuldigte generell keine Angaben mehr, sondern schweigt, bevor er nicht durch Akteneinsicht die Vorwürfe genauer kennt. Dies gilt nicht nur, wenn er eine Vorladung als Beschuldigter zur Vernehmung erhält, sondern vor allem auch, sollte es wider Erwarten zu einer Durchsuchung kommen. Spontanäußerungen in derartigen Situationen haben sich in der Praxis noch nie als hilfreich erwiesen. Durch Schweigen wird auch keine Verfahrensposition aufgegeben. Alles, was inhaltlich zu sagen ist, kann später im Verfahren geordnet und schriftlich mitgeteilt werden. Jede Einlassung vor Akteneinsicht und damit in Unkenntnis der konkreten Informationslage der Ermittlungsbehörde stellt im Strafverfahren hingegen einen Kunstfehler dar.

Vor einer schriftlichen Stellungnahme im Strafverfahren sind natürlich generell die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer Strafbarkeit für den Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist nicht immer sicher, ob die Tatsache, zu der möglicherweise falsche oder missverständliche Angaben gemacht wurden, tatsächlich subventionserheblich gewesen ist. Neben dieser inhaltlichen Überprüfung wird es sodann vor allem darum gehen, die individuellen Indizien herauszuarbeiten, die gegen ein vorsätzliches Handeln sprechen.

Realistisches Verfahrensziel wird in vielen Fällen eine Einstellung des Verfahrens ohne eine förmliche Verurteilung sein. Bei Rückzahlung der Soforthilfe dürfte diese in allen Grenzfällen relativ problemlos zu erreichen sein. In anderen Fällen wird es auf die konkrete inhaltliche Argumentation zum Irrtum des Antragstellers ankommen. Hierauf wird etwas mehr Wert zu legen sein. Ggf. wird man mit dem Betroffenen die Zustimmung zu einer Geldauflage aus prozessökonomischen Gründen erwägen, um ein Strafverfahren schnell abzuschließen. Sollte hingegen in Ausnahmefällen beispielsweise aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe des Mandanten eine förmliche Verurteilung nicht vermeidbar erscheinen, kann in geeigneten Fällen mit der Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe (im Optimalfall unterhalb einer Vorstrafe) abgesprochen werden. Diese Lösung erspart dem Mandanten zumindest den Gang in die öffentliche Hauptverhandlung.

#### **4. Fazit**

Die Rückforderungsverfahren für Soforthilfen werden die Beratung in den nächsten Monaten begleiten. Es wird zu einigen Strafverfahren kommen. In vielen Fällen werden diese aber mit vertretbarem Aufwand und einer vernünftigen Strategie im Interesse des Antragstellers ohne öffentliches Aufsehen zu lösen sein. Wer auf die Chance einer fehlenden Entdeckung und die wirtschaftliche Sicherung des Zuschusses freiwillig verzichten will und einen unberechtigten Zuschuss vorsorglich zurückzahlt, steht in jedem Fall strafrechtlich besser dar. ■

Aus dem Magazine  
Profile 3/2020 des  
Steuerberaterverbandes  
Westfalen-Lippe e.V.



## ÜBERSETZUNGSTOOL IN 27 SPRACHEN



Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können ab sofort das Maschinenübersetzungstool eTranslation der Europäischen Kommission kos-

tenlos nutzen. Hierzu führt die EU-Kommission am 20.04.2020 aus: Das sichere Tool hilft den KMU, bei der Übersetzung von Unterlagen und Texten in 27 Sprachen Zeit und Geld zu sparen. Es deckt alle 24 offiziellen Sprachen sowie Isländisch, Norwegisch und Russisch ab.

Vertraulichkeit und Sicherheit aller übersetzten Daten sind dabei garantiert. Das Tool wird von öffentlichen Einrichtungen der EU und der Mitgliedsstaaten bereits in breitem Umfang genutzt und als zuverlässiges Instrument geschätzt. Eine kostenlose Anmeldung zu „eTranslation“ ist auf der Homepage der EU-Kommission möglich. ■

Aus den Verbandsnachrichten 2/20 des Steuerberaterverbandes Thüringen e.V.

ANZEIGE



### Aktenstaub ade – Digitalisierung juche!

Digitalisieren leicht gemacht mit der scannerbox – Smart-Scan-Lösungen zum einfachen Digitalisieren von Belegen.

Mit unseren Scanlösungen haben Sie die Möglichkeit, Belege schnell zu digitalisieren und diese direkt an DATEV Unternehmen online, DATEV DMS oder Ihre eigenen Ablagestrukturen zu übermitteln.



Wendenstraße 4 • 20097 Hamburg • Tel. 040/23 622-0

[www.cpgmbh.de](http://www.cpgmbh.de)

## DIE FORTBESTEHENS PROGNOSE BEI HANDELSRECHTLICHER ÜBERSCHULDUNG DER KAPITALGESELLSCHAFT/TEIL 2

Von  
Thomas Uppenbrink  
und Steffen Körner,  
Thomas Uppenbrink &  
Collegen GmbH,  
Hagen

Warum ist eine Rangrücktritts-Erklärung nicht geeignet, im Rahmen einer Fortbestehensprognose den Überschuldungstatbestand zu heilen?

### Insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung erfolgt in mehreren Schritten

Die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzantragsgründen bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die Prüfung, ob die handelsrechtliche Überschuldung auch eine insolvenzrechtliche Überschuldung i. S. d. § 19 InsO darstellt, erfolgt in mehreren Schritten:

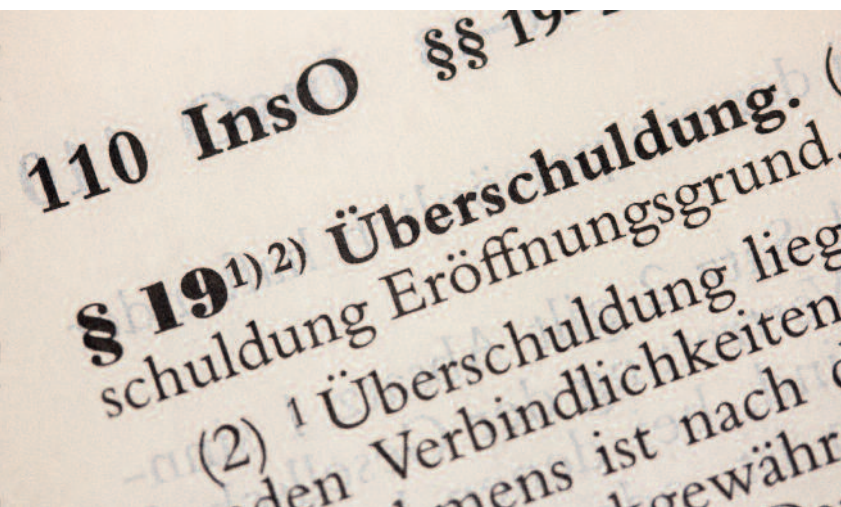
1. Feststellung der fortgeschrittenen Krise
2. Feststellung einer handelsrechtlichen Überschuldung (Handelsbilanz)
3. Beantwortung der Frage, ob (drohende) Zahlungsunfähigkeit zu konstatieren ist (Fortbestehensprognose)

4. wenn Fortbestehensprognose positiv → keine insolvenzrechtliche Überschuldung und damit keine Insolvenzantragspflicht
5. wenn Fortbestehensprognose negativ → Prüfung des Reinvermögens (Überschuldungsstatus)
6. wenn Reinvermögen positiv → Insolvenzantragsrecht wegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit
7. wenn Reinvermögen negativ → Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

### Grundsätze zur Erstellung des Überschuldungsstatus weichen von handelsrechtlichen Prinzipien ab

Die Erstellung des o.g. Überschuldungsstatus im Zuge der Prüfung der Antragspflicht folgt besonderen, dem drohenden Insolvenzzenario Rechnung tragenden Regeln. In der Tat weichen die Grundsätze, nach denen ein solcher Überschuldungsstatus zu erstellen ist, in zahlreichen Punkten von bekannten handelsrechtlichen Prinzipien ab. Insbesondere fällt auf, dass

- etwaige stille Reserven oder Lasten aufgedeckt werden
- im Handelsrecht geltende Aktivierungsverbote weitgehend irrelevant sind
- ausstehende Einlagen bei Werthaltigkeit aktiviert werden
- sonstige immaterielle Vermögenswerte einer Ansatzpflicht unterliegen, sofern sie veräußerbar sind
- originäre oder derivative Geschäfts- oder Firmenwerte angesetzt werden, sofern ein Verkauf



von Betriebsteilen konkret ist und der erwartete Kaufpreis die Summe der einzelnen Vermögensgegenstände übersteigt

- gesellschaftsrechtlich begründete Ansprüche sowie vertraglich feststehende Ansprüche gegenüber Dritten aktivierungsfähig sind (analog gilt das auch auf der Passivseite für etwaige sich ergebende Gegenansprüche)
- aktive latente Steuern grundsätzlich ansetzbar sind (obgleich die Nutzung von Steuervorteilen im Abwicklungsszenario schwierig ist)
- Rückstellungen nur dann anzusetzen sind, wenn ernsthaft mit einer Inanspruchnahme des Unternehmens bei einer Liquidation zu rechnen ist
- nachrangige Verbindlichkeiten wie z. B. Gesellschafterdarlehen passiviert werden, was selbst ein Rangrücktritt nicht verhindert, es sei denn, der Nachranggläubiger hat seine Forderung für den Insolvenzfall ausdrücklich rechtsicher erlassen (!)

### **Rangrücktritt hat auf Liquidität des Unternehmens keinen Einfluss**

Die Frage, ob ein Rangrücktritt von Gläubigern i. S. d. § 39 InsO geeignet ist, die Fortbestehensprognose positiv zu beeinflussen, ist leicht zu beantworten: Nein, denn der Rangrücktritt hat auf die Liquidität des Schuldners ja keinerlei Einfluss, tangiert also seine Zahlungsfähigkeit nicht. Falls die Zahlungsfähigkeit in der Fortbestehensprognose nicht positiv zu beurteilen ist, verlässt die weitere Prüfung die Ebene der Liquidität und wechselt auf die bilanzielle Seite. Hier wird insolvenzrechtlich (nicht handelsrechtlich) untersucht,

ob ein schuldnerisches Reinvermögen vorhanden ist. Dazu werden alle Verbindlichkeiten (einschließlich Eventual- und nachrangige Verbindlichkeiten, s.o.) berücksichtigt. Ein Rangrücktritt lässt bestehende Verbindlichkeiten ja nicht „verschwinden“. Er hat lediglich zur Folge, dass diese Gläubiger im Insolvenzfall (also zeitlich und logisch weit nach der Prüfung der Antragspflicht) im Rang hinter die normalen Insolvenzgläubiger zurücktreten, also erst dann befriedigt werden, wenn sämtliche Gläubiger i. S. d. § 38 InsO vollständig befriedigt wurden. Ein Rangrücktritt sollte daher auch auf die Ermittlung des Reinvermögens in einem fiktiven Zerschlagungsszenario keinen Einfluss haben.

### **Rangrücktritt hat (nur noch) Signalwirkung auf Bonität bei Sparkassen/Banken**

Letztlich ist zu konstatieren, dass ein Rangrücktritt vor dem Hintergrund dieser Gesetzeslage und Rechtsprechung lediglich geeignet ist, bestimmte Gläubiger (Banken, Großlieferanten sofern nicht ohnehin besichert) bei ihrer Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Schuldners positiv zu beeinflussen, weil sie durch einen Rangrücktritt die Sicherheit haben, dass a) nicht die dem Schuldner nahestehende Gläubiger (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer) im Insolvenzfall die gleichen Rechte haben und b) mit einer höheren Quote für die Insolvenzgläubiger zu rechnen ist, da die nachrangigen Gläubiger an der Verteilung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht teilnehmen. Alle anderen „Vorteile“ einer Rangrücktrittserklärung in einem solchen Szenario beruhen mehrheitlich auf Missverständnissen. ■

## FÜHREN UND ARBEITEN IN CORONA-ZEITEN – WAS SICH AUS DER KRISE LERNEN LÄSST

Von Henrich Stöhr,  
Organisationsberater,  
Coach und „Business-  
Seelsorger“,  
[www.henrich-stoehr.de](http://www.henrich-stoehr.de)

Homeoffice, Video-Konferenzen, Führen auf Distanz: Auch in zahlreichen Steuerkanzleien dürften diese und ähnliche Begriffe mit dem abrupten Lockdown zu Beginn der Corona-Pandemie eine rasante Karriere hingelegt haben. Und wahrscheinlich waren und sind viele Steuerberater überrascht, wie schnell man die entsprechenden technischen und kommunikativen Kompetenzen durch „learning by doing“ erwerben musste – und konnte. Zugleich gibt es einige zusätzliche Ideen und Tipps, die helfen können, diese Instrumente nicht nur in einer Krise, sondern auch in normalen Zeiten möglichst effektiv zu nutzen.

Führen und Arbeiten in Zeiten der Pandemie: Das hat – wie in fast jeder anderen Branche auch – in Steuerkanzleien Inhaber wie Mitarbeiter vor enorme Probleme gestellt. Alle mussten von jetzt auf gleich neue Arbeitsabläufe organisieren. Mussten und müssen – vielfach ungewohnt – daheim alleine arbeiten, dazu noch Berufs- und Familienleben unter einen Hut bringen. Neben der Sorge um Mandanten, die in ihrer Existenz bedroht sind, stehen persönliche Ängste um den eigenen Arbeitsplatz oder die Gesundheit. Ein spannungsreiches Geflecht von Zielkonflikten, das zu massiven Belastungen aller Beteiligten führt. Wie geht man damit um, ohne darin unterzugehen? Und was lässt sich daraus lernen für eine (hoffentlich) wieder „normale“ Zukunft?

### Führen auf Distanz

Die Chefin ist im Büro, viele oder alle Mitarbeiter dagegen im Homeoffice. Statt von Angesicht zu Angesicht sieht man sich jetzt auf kleinen Bild-

schirmen oder hört sich via Headset. Dieses Führen und Arbeiten auf Distanz hat eine scheinbar paradoxe Konsequenz. Auf der einen Seite sollten Sie als Vorgesetzter bewusst darauf vertrauen, dass sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst einmal selbst organisieren können und ihre eigenen Strukturen und Routinen entwickeln, um sich in der neuen Konstellation zwischen Homeoffice, Homeschooling und Privatleben zurechtzufinden. Damit das freilich gelingen kann, müssen Sie auf der anderen Seite gleichzeitig „näher“ führen und versuchen, mit Ihren Mitarbeitern verbindlich zu klären,

- was Sie als Chefin oder Chef vorgeben und was Ihre Mitarbeiter eigenverantwortlich bearbeiten,
- wer für welche Informationen verantwortlich ist („Hold- und Bringschuld der Kommunikation“),
- dass Sie nicht Arbeitsprozesse oder Aufgaben kontrollieren, sondern Ergebnisse,
- und Sie deshalb eher als „Coach“ und mit Zielvereinbarungen statt mit engmaschigen Kontrollen führen.

Erst unter diesen Voraussetzungen sollten Sie gemeinsam prüfen: Welche Regeln wollen wir dokumentieren? Sind geregelte Arbeitszeiten notwendig, etwa bestimmte Arbeitstage bei Kolleginnen oder Kollegen in Teilzeit oder fester Beginn und Ende des Arbeitstages? Sollen die Mitarbeiter ihre Arbeitszeiten auflisten, um sie vor zu viel Arbeit zu schützen – oder wird dies als fehlendes Vertrauen gewertet?

So gesehen, führt und arbeitet man „auf Distanz“ nicht anders als im Office. Hier wie dort geht es

darum, Wertschätzung und Unterstützung zu bieten, klare Ziele zu entwickeln, ansprechbar zu sein, transparent zu handeln. Und gemeinsam immer wieder den Spagat zu schaffen zwischen Verantwortung delegieren (als Chef/in) und verantwortlich sein (als Mitarbeiter). Der Unterschied zwischen „präsenstem“ und „distanziertem“ Führen ist, dass man im zweiten Fall diese Aufgaben unter erschwerten Bedingungen erfüllen muss.

### Teamgefühl in virtuellen Zeiten

Beispiel „Teamgefühl“: Wie gelingt es, dass Mitarbeiter, die alleine am heimischen Schreibtisch arbeiten, sich weiterhin als Teil der „Mannschaft“ empfinden? Behandeln Sie Teammitglieder im Büro und im Homeoffice möglichst „gleich-wertig“ – bevorzugen oder benachteiligen Sie also niemanden. Denn das Thema „Gerechtigkeit“ ist schnell im Raum. Sei es, dass die Büro-Kollegen die Homeoffice-Arbeiter beneiden, weil sich diese – angeblich – ja zu Hause „einen faulen Lenz machen“ können. Sei es, dass die Kollegen sich zu Hause von allen Kommunikationsströmen und wichtigen Entscheidungen im Büro abgeschnitten fühlen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich häufig und regelmäßig mit jedem Einzelnen Ihrer Mitarbeiter austauschen. Wie geht es ihm oder ihr im Homeoffice – oder alleine im Büro? Was braucht er bzw. sie an Unterstützung?

Ebenso wichtig sind regelmäßige und häufige Online-Konferenzen mit dem gesamten Team. Hilfreich kann auch ein regelmäßiger virtueller Aus-



tausch ohne konkreten Arbeitsanlass sein, z. B. eine tägliche „Morgenrunde“ – so wie man sich im Büro vielleicht morgens als erstes am Kaffeeautomaten begrüßt und kurz austauscht. Auch gemeinsame virtuelle Pausen helfen, das Teamgefühl auf Distanz aufrechtzuerhalten. Und noch ein praktischer Tipp: Stellen Sie „Buddy-Teams“ zusammen. Je zwei Kollegen vernetzen sich neben den „offiziellen“ (Online-) Meetings, um sich gegenseitig zu unterstützen oder einfach mal zwischendrin miteinander zu plaudern, telefonisch oder über die Chat-Funktion Ihrer Video-Software.

Stichwort Video- oder Telefonkonferenz: Die können Sie etwa mit einer persönlichen Frage eröffnen, die nichts mit der Arbeit zu tun hat, etwa „Was war für Euch ein schönes Erlebnis am Wochenende?“ Das lockert die Runde auf und lässt jede/n zumindest zu Beginn schon einmal zu

Wort kommen. Und am Ende können Sie ebenfalls mit einem persönlichen Fazit und/oder Ausblick schließen, zum Beispiel: „Wie haben Sie die Videokonferenz erlebt?“ oder „Worauf freuen Sie sich am Wochenende?“.

Es gibt Menschen, die sagen in Präsenz-Meetings nicht viel und in Online-Konferenzen erst recht nichts. Beziehen Sie solche stillen Kollegen z. B. durch eine Skalenabfrage ein: „Auf einer Skala von 1 bis 10, wie gut kommen Sie mit der Arbeit im Homeoffice zurecht?“. Über die Zahl als Antwort können Sie dann weiter ins Gespräch kommen, etwa darüber, wo es konkret noch klemmt, oder was schon gut funktioniert. Und noch ein praktischer Tipp: Stecken Sie sich morgens drei (oder auch mehr) Kieselsteine in die linke Hosentasche. Jedes Mal, wenn Sie einem Mitarbeiter ein Feedback geben, wandert ein Stein von der linken in die rechte Hosentasche – so stellen Sie sicher, dass Ihr Team über den Tag verteilt ausreichende Rückmeldungen erhält.

### **Kommunikation – mehr als Technik**

Sie haben es in der Corona-Zeit gemerkt: Führung ist auch und vor allem Kommunikation – und erfolgreiche Kommunikation ist mehr als ein tolles Technik-Tool. Damit Kommunikation auf Distanz – also Online-Konferenzen – funktioniert, helfen diese Ideen:

- Es gibt einen klaren Moderator.
- Es gibt Konferenz-Regeln, z. B. die Bitte um kurze Beiträge oder die Verabredung, sich per Chat oder über Icons wie ein Hand-Symbol zu Wort zu melden.
- Halten Sie die vereinbarten Konferenzzeiten mit Anfang und Ende ein.
- Achten Sie in Ihrem Büro auf einen ruhigen Hintergrund, der nicht verwirrt – sonst interessieren sich die Konferenz-Teilnehmer mehr für das Chaos auf dem Regal hinter Ihnen als für die Themen, die Sie mit Ihnen besprechen wollen.

Vergessen Sie nicht: Auch die nonverbale Kommunikation ein wichtiger Faktor. Und gleichzeitig in Video-Konferenzen eine echte Herausforderung: Denn Ihre Gesprächspartner sind nicht im selben Raum wie Sie. Deshalb müssen Sie als Moderator besonders aufmerksam sein und versuchen, immer alle Teilnehmer im Blick zu haben. Seien Sie im Zweifel „zu explizit“ als zu unklar, wiederholen Sie zum Beispiel Fragen. Ermuntern Sie aktiv und regelmäßig zu Feedback, sprechen Sie gezielt Teilnehmer mit deren Namen an. Sprechen Sie deutlich, variieren Sie die Tonhöhen, bilden Sie kurze Sätze und machen Sie bewusst Pausen, damit andere etwas entgegenen können.



Setzen Sie sich beim Selber sprechen „aktiv hin“, neigen Sie sich nach vorne, während Sie sich beim Zuhören entspannt zurücklehnen.

### Herausforderung Motivation

Engagiert und mit Eifer im Job – das fällt schon in normalen Zeiten nicht immer leicht. In einer Krisen-Konstellation, allein im Homeoffice, ist die Motivation eine besondere Herausforderung. Was kann man tun? Schauen wir uns zunächst die sogenannten Hygiene-Faktoren an. Darunter versteht man in der Motivationstheorie eher äußere Einflussfaktoren, wie zum Beispiel die Gestaltung des Arbeitsplatz-Umfelds: Je angenehmer diese ist, desto einfacher fällt mir der Job. Bezogen auf das Homeoffice heißt das für Sie bzw. Ihre Mitarbeiter:

- Gestalten Sie Ihr Arbeitsumfeld ansprechend und ergonomisch passend.
- Trennen Sie – wenn möglich – Berufliches und Privates auch räumlich.
- Halten Sie – wenn möglich – klare Arbeitszeiten ein und trennen Sie berufliche und private Aktivitäten, achten Sie dabei auch auf ausreichende Pausen.
- Planen Sie feste Zeiten für das Bearbeiten von E-Mail- oder Chat-Nachrichten ein.
- Strukturieren Sie ebenso den „Konsum“ der sozialen Medien, schalten Sie etwa entsprechende Benachrichtigungen aus.
- Tragen Sie alle Aufgaben im Kalender ein, auch Routine-Tätigkeiten wie Vor- oder Nachbereitung von Konferenzen, Projekten o. ä.
- Blocken Sie auch Zeiten für Tätigkeiten wie Essen, Kinderbetreuung etc. im Kalender.

- Und: Vernachlässigen Sie nicht eine gesunde Ernährung und Ihre Fitness.

Noch wirksamer als diese Hygiene-Faktoren sind die inneren Motivatoren. Hier lassen sich drei zentrale „Motivationstreiber“ unterscheiden. Zum einen: Welchen Sinn erlebe ich in meiner Arbeit? Wie stimmig und erfüllend ist das, was ich tue, für mich? Zum zweiten: Erlebe ich mich dabei als „selbstwirksam“? Leiste ich mit meiner Arbeit einen wahrnehmbaren Beitrag zum Erfolg des Teams oder des Unternehmens? Und schließlich drittens: Bin ich mit meiner Arbeit nicht alleine, sondern als Teil eines größeren Ganzen im Austausch mit anderen, selbst wenn diese an anderen Themen arbeiten?

Vielleicht ist gerade eine Zeit wie die der Corona-Krise geeignet, genauer über solche Themen nachzudenken. Neben Sinn, Selbstwirksamkeit und Teilhabe etwa auch danach zu fragen, wie wichtig die Arbeit im Verhältnis zu anderen Aspekten meines Lebens für mich ist. Oder wie und mit wem ich – auch in Zeiten des „Social Distancing“ – in Kontakt bleiben möchte. Wie gehe ich sorgsam mit meiner finanziellen Situation um? Und was tut meinem Körper gut? Denn aus der Stressforschung weiß man, dass es Menschen in belastenden Situationen seelisch widerstandsfähiger macht, wenn sie darauf für sich stimmige Antworten finden.

Manchmal sagen Menschen, die eine schwere Zeit durchlebt haben, hinterher, dass sie sich dadurch stärker oder gereifter fühlen. Was in der Krise als Bedrohung erlebt wurde, wird im Nachhinein zu einer Erfahrung, die mein Leben reicher

macht. Einen solchen Perspektivenwechsel kann man auch schon in einer Krise versuchen. Beispielsweise mit Fragen wie diesen: Was könnte die Chance in dieser Situation sein? Was kann ich hieraus lernen? Welche Aufgabe habe ich in dieser Situation? Aber auch: Was würde schlimmstenfalls geschehen? Was genau wäre daran so schlimm? Was wäre schlimmer als diese Situation? Was würde ich einem Freund oder einer Freundin empfehlen, die in dieser Situation wäre?

Wer so fragt, greift auf eigene Erfahrungen und Ressourcen zurück, übernimmt dadurch selbst die Verantwortung, weiß aber auch, dass es manchmal notwendig ist, sich Hilfe zu holen. Kurz: Man erlebt sich als selbstwirksam. Und kann dann (wieder) nach vorne schauen und Zukunftsperspektiven entwickeln.

**Fazit: Bleiben Sie in der Balance**

Krisen sind Zeiten der Unsicherheit. Man muss sich langsam vorwärtstasten, vielleicht auch mal umkehren, etwas Neues versuchen. Verzichten Sie also möglichst auf allzu große Projekte und Ziele. Machen Sie stattdessen mit Ihrem Team kleine Schritte und finden Sie eine Haltung der Balance: zwischen Versuch und Irrtum, Struktur und Improvisation, Überforderung und Unterforderung, Perfektion und Fehlertoleranz – zwischen Festhalten und Loslassen. ■

Aus den  
Verbandsnachrichten  
2/2020 des  
Steuerberaterverbandes  
Hessen e.V.

**Die SMARAGD-Formel**

In Krisen-Zeiten ist vieles unklar und unsicher. Oft kann man nur „auf Sicht fahren“, weiß nicht, welche nächsten kleinen Schritte man gehen soll. Hier kann es helfen, „ungeordnete“ Handlungsideen in konkrete Ziele zu verwandeln. Das gelingt mit der SMARAGD-Formel (einer Erweiterung der bekannten SMART-Zielsystematik):

**S** – steht für „Spezifisch“: Das Ziel ist konkret formuliert.

**M** – Messbar – bedeutet, dass es Kriterien gibt, an denen man die Erreichung festmacht.

**A** – Aktiv (oder attraktiv) – heißt: Man kann das Ziel selbst erreichen und möchte das auch.

**R** – steht für „Realistisch“: Das Ziel kann auch tatsächlich erreicht werden.

**A** – „Abgestimmt“ – meint: Man hat das Ziel (zum Beispiel mit seinem Vorgesetzten) mit vereinbart.

**G** – „Geprüft“ – verweist auf Zwischenziele, die kontrolliert werden.

**D** – „Datiert“ – benennt den Zeitpunkt, bis zu dem das Ziel erreicht werden soll.



## BEWERBEN KOMMT VON WERBEN

Nicht selten hören wir in unseren Beratungsaufträgen in Kanzleien den Satz: „Wir haben schon Mandate abgesagt, weil wir nicht genug Personal haben.“ Kanzleien sind inzwischen regelmäßig auf Ausbildungsmessen, Hochschulen und Berufsorientierungstagen zu finden. Sie werben um den Nachwuchs in der Branche – viele Kanzleien sehen sich mit einem Fachkräftemangel konfrontiert. So stellt sich die Frage, wie Sie die Aufmerksamkeit potenzieller Bewerber auf sich ziehen können, um den passenden Nachwuchs und neue Mitarbeiter\*innen zu finden.

Die Stellenausschreibung ist nach wie vor eine gute Chance, den ersten Kontakt zu etwas Besonderem zu machen. Verschwinden Sie nicht im Einheitsbrei – der erste Eindruck zählt auch hier. Wählen Sie statt der standardisierten Stellenanzeige eine besondere, ungewöhnliche Art, Ihre Bewerber\*innen anzusprechen. Passen Sie Ihre Sprache denen an, die Sie ansprechen wollen. Hier passt das alte Sprichwort: „Der Wurm muss dem Fisch schmecken, nicht dem Angler“ – idealerweise schmeckt er aber beiden! Sie suchen junge, dynamische Mitarbeiter\*innen, die Spaß an der Arbeit mitbringen? Dann muss so originell auch Ihre Ausschreibung formuliert sein. Sie suchen „erfahrene Hasen und Häsinnen“? Dann sprechen Sie diese gezielt an, indem Sie die Attraktivität der Stelle genau für diese Zielgruppe hervorheben.

Dabei müssen Sie das Rad nicht neu erfinden. Gegen den klassischen Aufbau einer Stellenausschreibung ist nichts einzuwenden, denn dieser ist klar und übersichtlich: Wer wird gesucht, wer sind wir, was erwarten wir, was haben wir zu bie-

ten und wie kann ich mich bewerben? Formulieren Sie hierbei knapp und präzise und beschränken Sie sich auf maximal fünf ausgewählte Punkte zur Stellenbeschreibung und den geforderten Kompetenzen. Formulieren Sie aktiv und verzichten Sie auf Phrasen, Füllwörter und Substantivierungen (verwenden Sie stattdessen Verben).

Hierbei können Sie mit Wörtern und Ausdrücken spielen, um so die Aufmerksamkeit der Leser zu generieren und sich als Kanzlei direkt zu positionieren. Überlegen Sie sich ausgefallene Stellentitel und knackige Beschreibungen, bleiben Sie dabei aber verständlich.

Wissen Sie, wo sich Ihre Zielgruppe bewegt – in Fachzeitschriften, Sozialen Netzwerken oder Stellenportalen im Internet? Streuen Sie Stellenausschreibungen und erhöhen Sie dadurch die Reichweite. Schalten Sie in der Stellenbörse des Steuerberaterverbandes, Jobbörsen von Universitä-

Von  
Sonja Trieschmann,  
geschäftsführende  
Gesellschafterin der  
Müller + Partner  
Unternehmensberatung



**BMD** *Get connected!*  
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

**KANZLEI  
MANDANTEN  
UNTERNEHMEN**  
SOFTWARE VOM  
DIGITALEXPERTEN

*sicher*  
MIT BMD

**Mit BMD in die digitale Zukunft!**

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxistgerecht und userfreundlich.

**BMD Vorteile auf einen Blick:**

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

**LERNEN SIE UNS KENNEN!**

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf [www.bmd.de](http://www.bmd.de)

**BMD GmbH**

Donnerstraße 10, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 5543920  
E-Mail: [getconnected@bmd.de](mailto:getconnected@bmd.de)

ten, auf der eigenen Homepage und in Sozialen Medien und Netzwerken. Nutzen Sie darüber hinaus Ihr eigenes Netzwerk, die regionale Presse (online) und weitere Kontaktwege wie Newsletter und Mund-zu-Mund-Werbung.

**Nach der Stellenausschreibung ist vor dem Kennenlernen**

Wenn Ihre Stellenausschreibung erfolgreich war, folgen die ersten eingehenden Bewerbungen. Hier ist nun Ihre zweite Chance für ein besonderes Kontakterlebnis mit Ihrer Kanzlei. Nehmen Sie zeitnah Kontakt auf und bestätigen Sie den Eingang der Bewerbungsunterlagen. In der Bestätigung geben Sie Infos zum weiteren Verlauf des Bewerbungsprozesses und nennen einen verbindlichen Termin/Zeitraum, zu dem Sie sich erneut melden werden. So hat Ihr potenzielles neues Teammitglied direkt Transparenz und Klarheit über die nächsten Schritte und fühlt sich wertgeschätzt und gut informiert.

In der Regel findet im nächsten Schritt ein Telefoninterview oder ein erstes Kennenlerngespräch statt.

In unserem Unternehmen haben wir uns vom Begriff des „Vorstellungsgesprächs“ verabschiedet. Beide Parteien lernen sich kennen und schauen, ob das Unternehmen der Bewerberin oder dem Bewerber zusagt und umgekehrt – es findet also auf Augenhöhe statt. Hier können Sie schon einen ersten Eindruck vom Miteinander in Ihrer Kanzlei geben. Möchten Sie, dass sich jemand Ihnen vorstellt, oder möchten Sie, dass Sie sich kennenlernen und so zu einer Entscheidung kommen?

Sie sind gut beraten, sich hierzu auch intensiv mit Ihrer Kanzleikultur zu befassen. Welche Kultur findet ein neues Teammitglied vor? Ist die Stellenanzeige auf Augenhöhe formuliert und lässt auf ein zeitgemäßes Miteinander schließen? Dann muss genau dieser Rückschluss auch im face-to-face-Erlebnis spürbar sein!

Beziehen Sie Ihr Kanzleiteam in Ihre Stellenbesetzung mit ein, sodass allen bewusst ist, dass der Bewerbungsprozess läuft und die Kennenlerngespräche anstehen. Von der Begrüßung bis zur Verabschiedung sollen sich die Bewerber\*innen wohlfühlen und einen realen Eindruck Ihrer Kanzlei bekommen. Wir dürfen nicht unterschätzen, wie viele Entscheidungen in Bewerbungsprozessen aufgrund des Bauchgefühls getroffen werden – auf beiden Seiten.

Vor dem Kennenlerngespräch haben Sie bereits intern geklärt, wer an dem Gespräch teilnimmt. Ist vielleicht im ersten Gespräch eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter dabei und kann aus dem Arbeitsalltag berichten? Eine gute Möglichkeit, um Fragen zu den Aufgaben direkt von der Person beantworten zu lassen, die diese täglich erledigt. Auch wichtig: sorgen Sie für störungsfreie Zeit. Die Aufmerksamkeit hat allein unser Gegenüber – mögliche Störquellen lassen wir am Arbeitsplatz liegen und nehmen sie nicht mit ins Gespräch.

Werden Sie kreativ, wenn Sie Ihre Fragen für das Kennenlerngespräch entwickeln. Die Frage nach den Stärken und Schwächen hebt Sie nicht unbedingt von anderen Gesprächspartnern ab. Hier erhalten wir meist Standardantworten, die von

Dr. Google empfohlen werden – über den Menschen erfahren wir schlimmstenfalls nichts.

*„Wie stellen Sie sich die ersten drei Monate hier bei uns vor?“*

*„Was müsste passieren, damit Sie den Schritt zu uns bereuen?“*

Die Antworten auf diese Fragen dürften mehr Informationen liefern, die wir für unseren Entscheidungsprozess benötigen.

Betreten Ihre Finalistinnen und Finalisten dann schließlich Ihre Kanzlei, empfangen Sie sie offen und herzlich. Die Bewerber\*innen sind wahrscheinlich sehr aufgeregt. Etwas Small Talk z. B. zur Anreise dient der Auflockerung der Atmosphäre und die Aufregung kann sinken. Wir wissen: Nur wer sich wohl fühlt, kann sein wahres Ich zeigen.

Um das Gespräch einzuleiten, stellen Sie sich und Ihre Kollegen und Kolleginnen im Raum namentlich vor und erklären grob den Ablaufplan des Gesprächs. Nach einer kurzen Vorstellung jedes Teilnehmenden (Arbeitgeber zuerst) können Sie in den Dialog zum Lebenslauf einsteigen. Hierbei ist wichtig, dass Sie einen roten Faden für sich entwickelt haben, um am Ende des Gesprächs alle Informationen zu haben, die Sie für eine Einschätzung der Eignung benötigen. Bleiben Sie aber flexibel genug, um auch kurze Ausflüge in andere Themen zulassen zu können – so erweitern Sie die Möglichkeiten des Kennenlernens und der Gesprächsthemen.

Heute mehr denn je haben die Arbeitnehmer\*innen von morgen eine genaue Vorstellung, wo und wie sie arbeiten möchten – Entwicklungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeiten, ein Umgang auf Augenhöhe, Feedback und Klarheit für die anstehenden Herausforderungen der Digitalisierung sind einige Aussagen, die uns hier immer wieder begegnen. Zeigen Sie die Möglichkeiten auf und werben Sie im Gespräch für Ihre Kanzlei – bleiben Sie dabei aber unbedingt ehrlich. Stellen Sie die Werte und die Arbeitskultur Ihrer Kanzlei vor. Bei Ihnen gibt es regelmäßig ein After-Work-Treffen mit den Teammitgliedern? Dann erzählen Sie lebhaft davon. Findet Ihr Gegenüber dies abschreckend, dann passt er/sie vielleicht nicht so gut ins Team.



Aus den  
Verbandsnachrichten  
2/2020 des  
Steuerberaterverbandes  
Hessen e.V.

Am Ende des Gesprächs geben Sie noch die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Daraus lässt sich noch einmal das ernsthafte Interesse des möglichen neuen Teammitglieds ablesen und Sie erfahren auch etwas über die Recherchearbeit im Vorfeld.

Geben Sie zum Abschluss erneut einen Überblick des weiteren Vorgehens. Wann melden Sie sich wieder bzw. wann wird eine Entscheidung getroffen? Eine angenehme und verbindliche Verabschiedung rundet das professionelle Gespräch ab.

Bedenken Sie bei der Entscheidungsfindung und Bewertung der Interviews: Mangelndes Fachwissen kann in der Regel nachgeholt werden. Fehlende soziale Kompetenzen lassen sich nur schwer verändern und sollten daher einen größeren Fokus bekommen. Bei dem langfristigen Erfolg einer Stellenbesetzung ist es entscheidend, dass alle notwendigen Kompetenzen wie Persönlichkeit, Sozialkompetenz oder auch Methodenkompetenz zusätzlich zur fachlichen Eignung in den Entscheidungsprozess miteinfließen.

Schaffen Sie Ihren zukünftigen Teammitgliedern ein angenehmes Bewerbungs- und Kennenlernerlebnis und steigern Sie so die Chance, dass die Wahl der Kanzlei auf Ihre Kanzlei fällt. Bewerben findet heute gegenseitig statt: Ihr neues Teammitglied bewirbt sich um eine Stelle bei Ihnen und Sie bewerben sich als Arbeitgeber\*in!

Viel Erfolg beim Finden Ihrer neuen Mitarbeiter\*innen! Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie genauer auf Ihren Bewerbungsprozess und Ihre Kanzleikultur schauen möchten! ■

## DIE PFLICHTEN DES § 49 ABS. 3 GMBHG UND WAS GENAU SIE FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER BEDEUTEN

§ 49 Abs. 3 GmbHG Einberufung der Versammlung: „Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.“

### Kapitalgesellschaften in der Krise

Sollte etwa aus einer Bilanz oder aber mit Hilfe der pflichtgemäßen Anstrengungen des Geschäftsführers erkennbar sein, dass anhaltende Verluste der GmbH dazu geführt haben, dass das Stammkapital mindestens zur Hälfte aufgebraucht ist, so hat dieser gem. § 49 Abs. 3 GmbHG eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Konkret heißt das, sobald durch eine Bilanz, die unter Berücksichtigung der Ansatz- und Bewertungsregeln der Handelsbilanz erstellt wurde, deutlich wird, dass das Netto-Aktivvermögen der Gesellschaft weniger als die Hälfte des statuarischen Stammkapitals abdeckt, muss der Geschäftsführer die Gesellschafter über diesen Zustand informieren. Die Anzeigepflicht des Geschäftsführers beginnt, sobald der Verlust eingetreten ist.

Der Grundsatz der Gesamtgeschäftsvertretung und -führung greift hier nicht. Sollten also mehrere Geschäftsführer die betroffene GmbH vertreten, ist jeder einzelne zur Einberufung der Versammlung und Anzeige der Situation gegenüber den Gesellschaftern verpflichtet.

Bei Unterlassen seiner Pflicht droht dem Geschäftsführer gem. § 84 Abs. 1 GmbHG eine Freiheits- oder Geldstrafe.

Von  
Thomas Uppenbrink,  
Insolvenzverwalter,  
Hagen

### Auch ein fahrlässiges Unterlassen wird bestraft

Selbst wenn der Geschäftsführer seine Pflicht gegenüber den Gesellschaftern ohne Böswilligkeit unterlässt, steht gem. § 84 Abs. 2 GmbHG immer noch ein fahrlässiges Versäumnis zur Diskussion, das eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht.

Ob fahrlässig oder nicht, für die Strafe ist gem. § 84 Abs. 2 GmbHG entscheidend, dass der Verlust durch den Geschäftsführer bei den Gesellschaftern „angezeigt“ wird. Es ist somit für die Strafe nicht ausschlaggebend, wann die Gesellschafterversammlung stattgefunden hat. Strafrechtlich relevant ist nur die Informationsweitergabe selbst. Es empfiehlt sich daher im Zuge der Einladungen zur Gesellschafterversammlung sogleich auf den hälftigen Verlust des Stammkapitals hinzuweisen.

Zudem sollte § 64 Abs.1 GmbHG nicht außer Acht gelassen werden, denn da es sich bei einem Verlust des Stammkapitals in diesem Umfang um ein Krisenmerkmal handelt, sollte die Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf eine Insolvenzverschleppung immer im Auge behalten werden.

### **Relevanz der Nachschusspflicht der Gesellschafter**

Im Rahmen des § 26 Abs. 1 GmbHG kann im Gesellschaftervertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen beschließen können.

Festgelegt wird eine solche Nachschusspflicht meist durch den Gesellschaftervertrag. Da der Sinn und Zweck dieser Pflicht darin besteht, das Unternehmen finanziell zu unterstützen falls eine prekäre Situation vorliegt, sollte diese Pflicht in einem solchen Fall Berücksichtigung finden.

### **Entscheidung der Gesellschafterversammlung abhängig von der Prognose**

Das Eintreten einer solchen krisenbelafteten Situation erfordert gezielte Entscheidungen. Dem Gesetz gegenüber scheint es zweckmäßig, lediglich den Verlust auszugleichen und das Stammkapital aufzufüllen. Fraglich ist allerdings, ob so auch die Krise überwunden werden kann, denn die Ursachen eines solchen Verlustes werden durch eine Zahlung zumeist nicht behoben, ebenso wenig wie sich weitere Auswirkungen dadurch aufhalten lassen.

Den weiteren Entscheidungen der Gesellschafter und Geschäftsführer kommt somit eine große Bedeutung zu. Unbedachte Handlungen führen

schnell zu einer Ausweitung der Krisensituation. Es ist daher zu überlegen, ob neben den vorhandenen Beratern eine Beauftragung von sanierungserfahrenen Spezialisten Sinn macht.

Denn es ist unter Umständen ratsam, bereits vor der Gesellschafterversammlung ein entsprechendes Sanierungskonzept erarbeiten zu lassen, um eine Fortbestehensprognose für das krisenbelaftete Unternehmen abgeben zu können und die weitere Strategie daran auszurichten.

### **Geschäftsführer in der Sorgfaltspflicht**

Dem steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Berater wird dringend empfohlen, die Geschäftsführer ihrer Mandate persönlich darauf hinzuweisen, dass hier eine entsprechende Pflicht besteht, auf einen hälftigen Verlust des Stammkapitals hinzuweisen.

Dem Geschäftsführer sollte auch immer daran gelegen sein, denn letztlich haftet gegebenenfalls nur er und muss sich unter Umständen sogar bezüglich einer möglichen Insolvenzverschleppung rechtfertigen.

Gerade bei krisenbelafteten Unternehmen muss den Geschäftsführern explizit nahegelegt werden, die tatsächliche und sogar zukünftige wirtschaftliche Situation immer im Auge zu behalten. Nur so lässt sich eine zivil- und strafrechtliche Haftung verhindern. ■

Aus den Verbandsnachrichten 2/2020 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

## Aktuelle Onlineseminare

### Kanzleithemen & Betriebswirtschaftliche Beratung



Fit für die digitale Zukunft der Steuerberatung  
Modul 1:  
Schritt für Schritt zum strategischen Erfolg

**08.10.2020**  
09:30 - 11:00 Uhr

**Matthias Garrn**  
(Steuerberater,  
Diplom-Kaufmann)

Going-Concern, Zahlungsunfähigkeit und  
Überschuldung: Was ist ein Insolvenzgrund?  
Wann ist „Krise“?  
Haftungsrisiken bei drohender Insolvenz erkennen  
und vermeiden

**20.10.2020**  
11:00 - 12:00 Uhr

**Achim Dörner**  
(Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Certified  
Valuation Analyst)

Lohn optimal gestalten - Steuerlich begünstigte  
Leistungen für den Arbeitnehmer  
Nutzen Sie die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten  
zur Einsparung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen  
durch geschickte Gestaltung

**22.10.2020**  
09:00 - 11:30 Uhr

**Gunther Schwanke**  
(Rechtsanwalt, Fachan-  
walt für Arbeitsrecht)

### Ertragssteuer & Betriebsprüfung



Die GmbH & Co. KG: Jahresabschluss und  
Steuererklärungen - Praktikerfragen  
Typische Bearbeitungsfelder und Besonderheiten

**07.10.2020**  
09:30 - 11:30 Uhr

**Wolfgang Eggert**  
(Dipl. Finanzwirt (FH),  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater)

Umstrukturierung von Personenunternehmen  
Überblick über die vier wichtigsten Vorschriften  
zum Erlangen der Buchwertfortführung

**13.10.2020**  
13:30 - 15:30 Uhr

**Wolfgang Eggert**  
(Dipl. Finanzwirt (FH),  
Wirtschaftsprüfer und  
Steuerberater)

Auf Augenhöhe mit dem Betriebsprüfer:  
Vorbereitung auf eine Kassenbetriebsprüfung  
Nehmen Sie mit den richtigen Methoden die Ergebnisse  
des Prüfers vorweg! Seien Sie immer einen Schritt voraus!

**27.10.2020**  
09:00 - 11:00 Uhr

**Dr. jur. Jörg Burkhard**  
(Rechtsanwalt, Fach-  
anwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Strafrecht)

In Kooperation mit

Persönlich. Komfortabel. Kompetent.

## BUNDESRAT STIMMT NEUEM AUFSTIEGS-BAFÖG ZU



Am 13. März 2020 hat der Bundesrat dem neuen Aufstiegs-BAföG zugestimmt. Hierüber werden Fachkräfte, die sich fort- und weiterbilden, verstärkt unterstützt. Die Novelle umfasst höhere Zuschussanteile, Freibeträge und Darlehenserlasse. Insgesamt stehen in der laufenden Wahlperiode zusätzlich 350 Millionen Euro zur Verfügung. Neu ist, dass ein Aufstieg künftig über alle drei Fortbildungsstufen bis auf „Master-Niveau“ unterstützt wird. Die Förderung umfasst auch die Vorbereitung auf Prüfungen für Abschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.

Einen besonderen Fokus legt die Reform auf die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsförderung: Sie baut die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte von bisher 50 Prozent zu einem Vollzuschuss aus, der nicht zurückzahlen ist. Außerdem wird der einkommensabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von

130 auf 150 Euro angehoben. Auch der Zuschuss auf Lehrgangs- und Prüfungsgebühren steigt von 40 auf 50 Prozent. Ein weiterer Anreiz für die Teilnahme an Aufstiegsprüfungen: Bei erfolgreichem Abschluss wird künftig die Hälfte des Darlehens erlassen. Bislang sind es nur 40 Prozent.

Von den Neuregelungen profitieren auch Existenzgründer – sie erwarten ein vollständiges Erlass des Restdarlehens für Fortbildungskosten, damit sie schuldenfrei in die Selbstständigkeit starten können. Für Geringverdiener gibt es ebenfalls Erleichterungen: Die Möglichkeiten, die Rückzahlung eines Darlehens zu stunden oder gar zu erlassen, werden erweitert.

Mit dem Gesetz sollen die beruflichen Karrierechancen und vor allem die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Ausbildung vorangetrieben werden. Die beschlossenen Leistungserhöhungen sind die umfangreichsten seit Bestehen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes. Es wurde 1996 unter dem Titel „Meister-BAföG“ eingeführt. Das Gesetz trat zum 1. August 2020 in Kraft. ■

Aus den Verbandsnachrichten 2/20 des Steuerberaterverbandes Thüringen e.V.



## GEFAHRGUT BARGELD – DIE KASSE IM FOKUS DER FINANZVERWALTUNG, TEIL 7

### Folge 7 – Verfahrensdokumentation

#### Ein Muster für (fast) alle Fälle

Seit 1995 Pflicht, rückte die Verfahrensdokumentation für Kassensysteme durch neue Regelungsvorstöße und nun geltende Anforderungen 2020 verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. Da viele Mandanten das Thema in der Vergangenheit eher als lässlichen Nebenaspekt eingestuft und seine Bearbeitung größtenteils oder gänzlich unterlassen haben, heißt es jetzt, das Versäumte schnell nachzuholen. Hilfestellung finden Berater und Mandanten in einem Musterdokument.

Das Bundesfinanzministerium lässt keine Zweifel aufkommen: „Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation [...], die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des DV-Systems entspricht“, heißt es in Randziffer 34 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Wie so etwas genau auszusehen hat, oblag lange Zeit allein der Beurteilung des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls seines Beraters. Ein Muster als Orientierungshilfe gab es nicht. Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystematik e.V. (DFKA) hatte sich dieser Aufgabe dann aber angenommen und 2019 ein entsprechendes Muster veröffentlicht. Die sogenannte Muster-



Verfahrensdokumentation zur ordnungsgemäßen Kassenführung wurde gemeinsam mit Experten aus Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet.

Von  
Claudia Specht,  
DATEV eG,  
Pressestelle

#### Verpflichtende Inhalte zum Ablauf

„Das Muster dient sehr gut als Orientierungshilfe, muss aber um die individuellen Sachverhalte im Unternehmen ergänzt werden.“, erklärt Stephan Greulich, Experte bei der DATEV eG, der die Projektgruppe leitete. Generell gilt: Auch wenn der Gesetzgeber keine bestimmte Form vorgibt, so verlangt er doch gewisse verbindliche Inhalte innerhalb der Dokumentation. Dazu zählen zunächst Angaben zum Unternehmen und zur Branche, dann eine Beschreibung des organisatorischen Umfelds. Hier kommt es darauf an, Zuständigkeiten aufzulisten und zu belegen, dass die Mitarbeiter im sicheren Umgang mit dem System unterwiesen werden.

Das Herzstück der Dokumentation bildet die Beschreibung der eingerichteten Verfahren und be-

trieblichen Abläufe im Zusammenhang mit der Kassensführung. Detailliert müssen beispielsweise die Vorgänge bei Bar- und Kartenverkauf, im Hinblick auf die Archivierung oder der Modus der Kassenberichterstellung dokumentiert werden. An dieser Stelle spielt oftmals die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater eine nicht unerhebliche Rolle, der demzufolge zumindest diesen Teil der Verfahrensdokumentation mit betreuen oder verfassen sollte.

### **Beschreibung der technischen Spezifika**

Bei dem ebenfalls obligatorischen technischen Part, der sich intensiv mit der eingesetzten Hard- und Software auseinandersetzt, ist es dagegen sinnvoll, den Hersteller des Kassensystems beziehungsweise den Kassenhändler zu integrieren und um Durchsicht desjenigen Dokumentationsteils zu bitten, der seine Produkte betrifft. In der Regel werden in die Verfahrensdokumentation vollständige Bedienungs- und Programmieranleitungen oder Handbücher integriert – das bloße Beifügen dieser Dokumente ersetzt aber keineswegs die Beschreibung der eingesetzten Technik.

Vielmehr sollte sogar noch ein eigener Bericht über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Softwarelösungen erstellt und beigegeben werden – eine Aufgabe, die qua Qualifikation eigentlich dem Steuerberater zufällt. Da dies in vielen Fällen aufgrund komplexer branchenspezifischer Systeme und einer Vielzahl von unterschiedlichen Mandanten möglicherweise schwierig zu bewerkstelligen ist, kann es sinnvoll sein, hilfsweise den Hersteller bzw. Händler um eine entsprechende Bestätigung zu bitten.

### **Flankierendes Sicherheitskonzept bleibt Mandanten-Aufgabe**

Allein der Verantwortung des Mandanten – was im Außenverhältnis freilich für alle hier beschriebenen Aspekte der Fall ist – obliegt dagegen die Dokumentation technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Wie wird der Zugang zu den Betriebsräumen kontrolliert, wie ist es um den Kenn- und Passwortschutz bestellt? Wie wird die Übertragung und Archivierung der Daten kontrolliert? Wie sind sie vor unbeabsichtigter Zerstörung oder Verlust geschützt? Wie wird den Datenschutzgesetzen Rechnung getragen?

Die größte Hürde, die Mandanten bei der Beantwortung und Dokumentation dieser Fragen und Aspekte überwinden müssen, ist die Tatsache, dass häufig flächendeckend und vollumfänglich eben jene geordneten Prozesse im Sinne der Finanzverwaltung gar nicht existieren, um beschrieben werden zu können. Denn gerade die Betriebe der bargeldintensiven Branchen entstammen häufig dem Segment der kleineren Unternehmen – bei denen Fragen des Managements nicht von eigenen Experten am Reißbrett optimiert, sondern vielmehr an den Erfordernissen der Praxis entlang geregelt werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Anforderung und täglicher praktischer Herausforderung das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer regelkonformen Verfahrensdokumentation zu schaffen, obliegt dem Steuerberater. Hilfreich für eine rasche und zielführende Umsetzung ist dabei das inzwischen vorliegende Muster des DFKA. Es

ist vergleichsweise umfangreich – 38 Textseiten – hält dafür am Ende aber auch eine Checkliste für die Kassen-Nachschau bereit. Das Muster steht unter <https://dfka.net/muster-vd-kasse/> als bearbeitbares Dokument kostenlos zur Verfügung.

Im nächsten Teil der Serie erfahren Sie, wie der Einstieg in die Prozessberatung rund um das Thema Kasse am besten gelingt.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie über folgende Wege:

[www.datev.de/kasse](http://www.datev.de/kasse)

[www.datev.de/kassenarchiv](http://www.datev.de/kassenarchiv)

[kassenarchiv@service.datev.de](mailto:kassenarchiv@service.datev.de)

Tel. 0800 3283897

\* Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff ■

## WIDERLEGUNG DES ANSCHEINSBEWEIFES FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG EINES BETRIEBLICHEN PKW

### Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts v. 19.2.2020 – 9 K 104/19

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden betriebliche Fahrzeuge, die auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung stehen, tatsächlich auch privat genutzt (sog. Beweis des ersten Anscheins). Nach gegenwärtiger Finanzgerichtsrechtsprechung kommt jedoch eine Erschütterung dieses Anscheinsbeweises dann in Betracht, wenn für Privatfahrten ein weiteres Fahrzeug zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung steht. Voraussetzung für eine solche Entkräftung ist jedoch, dass das private Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar mit dem betrieblichen Fahrzeug ist. In einem aktuellen Urteil hat das Niedersächsische Finanzgericht nun die Be-

griffe „Status“ und „Gebrauchswert“ näher konkretisiert.

Von  
Daniel Altrogge, StB

Strittig war der Ansatz eines privaten Nutzungsanteils für einen im Anlagevermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG befindlichen PKW der Marke Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet (Kastenwagen, Erstzulassung 30.01.2012). Für dieses Fahrzeug erklärte der einzige Kommanditist X keinen privaten Nutzungsanteil und führte kein Fahrtenbuch. Der PKW sei ausschließlich für betriebliche Fahrten genutzt worden. Im Streitjahr stand dem X ein privater PKW der Marke Mercedes Benz C 280 T (Erstzulassung 29.07.1997) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass eine private Nutzung des

betrieblichen Fahrzeugs nicht ausgeschlossen werden könne. Wegen fehlender Fahrtenbücher sei die 1 %-Regelung zwingend anzuwenden. Der hiergegen gerichtete Einspruch hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt verneinte eine Erschütterung des Anscheinsbeweises durch die Tatsache des Vorhandenseins des Mercedes Benz C 280 T im Privatvermögen des Kommanditisten, da die Fahrzeuge weder hinsichtlich des Gebrauchswerts noch im Hinblick auf den Status vergleichbar seien. So habe der Fiat beispielsweise ein höheres Kofferraumvolumen und ein variables Sitzkonzept. Demgegenüber ständen die hohe Laufleistung und die aufgrund des Alters schlechtere technische Ausstattung des Mercedes.

Das Niedersächsische Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und stellte eine Vergleichbarkeit zwischen betrieblichem und privatem PKW bei Status und Gebrauchswert fest.

Unter dem Aspekt des „Status“ eines Fahrzeugs seien vornehmlich Prestige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nach Überzeugung des Gerichts weise der Mercedes C 280 T einen deutlich höheren Prestigewert als der Fiat auf, was sich beispielsweise in dem hohen Niveau des ursprünglichen Kaufpreises widerspiegele (umgerechnet 45.707,07 Euro und damit doppelt so hoch wie der Neuwagenlistenpreis des Fiat im Jahr 2012 mit 22.700,00 Euro). Dem ständen auch das höhere Alter und der schlechtere technische Zustand des Mercedes nicht entgegen.

Unter „Gebrauchswert“ versteht das Gericht nach dem Wortsinn den Wert einer Sache hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, ihrer Eignung für bestimmte

Funktionen und Zwecke, mit anderen Worten: den Nutzwert. Dieser kann u.a. anhand der Merkmale Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit und Ausstattung Berücksichtigung finden. Bezogen auf den Streitfall weise der Mercedes die deutlich höhere Motorleistung auf. Zudem sei das Raumangebot beider Fahrzeuge vergleichbar. Zwar sei das Kofferraumvolumen des Fiat unstrittig größer; dies führe jedoch nur zu einem geringfügig höheren Nutzungswert. Des Weiteren dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der ältere Mercedes über eine insgesamt hochwertigere – wenn auch technisch auf dem Stand des Baujahres befindliche – Ausstattung verfüge.

Nach diesen Maßstäben kam das Finanzgericht zu der Überzeugung, dass der im Privatvermögen befindliche Mercedes Benz C 280 T trotz des Alters, der weitaus höheren Laufleistung und des (veralteten) technischen Zustandes mit dem betrieblichen Fiat Doblo Easy 2.0 16V Multijet in Status und Gebrauchswert mindestens vergleichbar ist. Mangels feststellbarer Privatnutzung war für die steuerliche Erfassung eines privaten Nutzungsanteils danach kein Raum.

**Anmerkung:**

Die Problematik des Streitfalls dürfte über den Einzelfall hinaus von großer praktischer Bedeutung sein. Im Rahmen von Betriebsprüfungen stellt sich häufig die Frage, ob der Beweis des ersten Anscheins einer Privatnutzung durch das Vorhandensein eines privaten PKW erschüttert werden kann. Nach Rechtsprechung des BFH ist es hierfür ausreichend, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert

vergleichbar sind (BFH-Urt. v. 04.12.2012 – VIII R 42/09, BStBl II 2013, 365). Diesbezüglich hat der BFH bislang nur wenige Kriterien, wie z. B. Leistung, Ausstattung und Höchstgeschwindigkeit, genannt. In der besprochenen Entscheidung hat sich das Niedersächsische FG nun näher mit diesen Begriffen auseinandergesetzt und weitere Konkretisierungen vorgenommen (Höhe des Kaufpreises für den Status; Raumangebot, Kofferraumvolumen und Wertigkeit der Ausstattung für den Nutzungswert). Zu beachten ist jedoch auch, dass es bei der Beurteilung, ob der Anscheinsbeweis entkräftet werden kann, letztlich auf den konkreten Einzelfall und insbesondere die jeweiligen Lebensumstände ankommt. So muss das private Fahrzeug dem Steuerpflichtigen ständig und uneinge-

schränkt zur Verfügung stehen. Demzufolge kann der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs nicht unter Verweis auf ein in Status und Gebrauchswert vergleichbares Fahrzeug entkräftet werden, wenn auch der Ehegatte des Steuerpflichtigen das vergleichbare und für private Fahrten verfügbare Fahrzeug regelmäßig nutzt. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung durch den Ehegatten wird der Steuerpflichtige von der Nutzung ausgeschlossen, ihm steht das für private Fahrten gedachte Fahrzeug nicht uneingeschränkt zur Verfügung (Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts v. 20.03.2019 – 9 K 125/18, DStRE 2019, 1191). Die Entscheidung bietet daher nur einen erweiterten Orientierungsrahmen für die Prüfung der Vergleichbarkeit. ■

Aus dem Verbandsmagazin CYAN 2/2020 des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.

ANZEIGE



Natürlich auch mobil: jederzeit perfekt im Bild.

Mehr als 15.000 Kunden bundesweit haben sich bereits für wirklich innovatives Fachinformationsmanagement mit bfd entschieden. Und damit für echten Vorsprung und die Zukunft am Arbeitsplatz. Gehen Sie jetzt einfach in Führung mit unserem Premium-Wissensportal bfd steuer: Günther W. Feigl, Ihr bfd Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – Anruf genügt.

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

www.bfd.de

## STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN PAUSCHALER BONUSZAHLUNGEN EINER GESETZLICHEN KRANKENKASSE



### X R 16/18 – Urteil vom 06.05.2020

Die von einer gesetzlichen Krankenkasse gewährte Geldprämie (Bonus) für gesundheitsbewusstes Verhalten mindert nicht den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge, sofern hierdurch ein finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Dies gilt – wie der Bundesfinanzhof (BFH) am 06.05.2020 (X R 16/18) entschieden hat – auch in den Fällen, in denen der Bonus pauschal ermittelt wird.

Der gesetzlich krankenversicherte Kläger hatte von seiner Krankenkasse für „gesundheitsbewusstes Verhalten“ Boni von insgesamt 230 Euro erhalten, u. a. für einen Gesundheits-Check-up, eine Zahnvorsorgeuntersuchung, die Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio und Sportverein sowie für den Nachweis eines gesunden Körpergewichts. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und

minderte den Sonderausgabenabzug des Klägers. Demgegenüber wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten, noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH nimmt in seiner Entscheidung, mit der er seine bisherige Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Bonuszahlungen gemäß § 65a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Urteil vom 01.06.2016 – X R 17/15, BFHE 254, 111, BStBl II 2016, 989) weiterentwickelt, eine differenzierte Betrachtung vor. Danach mindern auch solche Boni, die nicht den konkreten Nachweis vorherigen Aufwands des Steuerpflichtigen für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Voraussetzung ist allerdings weiterhin, dass die jeweils geförderte Maßnahme beim Steuerpflichtigen Kosten auslöst und die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet ist, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen. Nimmt der Steuerpflichtige dagegen Vorsorgemaßnahmen in Anspruch, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind (z. B. Schutzimpfungen, Zahnvorsorge), fehlt es an eigenem Aufwand, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte. In diesem Fall liegt eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung der Krankenkasse vor. Gleiches gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (bspw. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 36/2020  
vom 27.08.2020

## AKTUELLES FÜR BERATER

### Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.01.2020

– 4 K 16/16: Eine Hinzuschätzung kann bei Verletzung der formellen Ordnungsgemäßheit der Kassenführung zulässig und geboten sein, wenn keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Bar-einnahmen besteht und der Steuerpflichtige zur Verschleierung von Umsätzen Wareneinkäufe nicht aufzeichnet. Formelle Kassenmängel rechtfertigen aber allein keine Annahme eines Hinterziehungsvorsatzes und damit die Verlängerung der Festsetzungsfrist bei einer Steuerhinterziehung auf zehn Jahre, da sie keinen sicheren Schluss auf die Verkürzung von Einnahmen zulassen.

#### Sachverhalt:

Der Kläger betrieb in den Jahren 2006 bis 2013 eine Pizzeria mit einem Ladenlokal, das im Wesentlichen aus einer Küche und Theke bestand und daneben über wenige Sitzplätze verfügte. Seinen Gewinn ermittelte er im Wege der Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Seine erklärten Rohgewinnaufschlagsätze schwankten zwischen 175 und 285 %, sein Reingewinn stieg von 1 % auf fast 30 % an. Der überwiegende Teil seiner Einnahmen erfolgte bar. Er setzte eine elektronische Registrierkasse ein, deren Tagesendsummenbons er erst ab 2013 aufbewahrte. Auch diese waren allerdings unvollständig.

Seine Waren bezog der Kläger zumindest teilweise bei einem Großhändler, gegen den die Steuerfahndung im Rahmen einer größeren Fahndungsprüfung ermittelte. Die Auswertung des elektronischen Warenwirtschaftssystems des Großhändlers ergab, dass ab 2009 auf Wunsch von Kunden Lieferscheine bei Bareinkäufen storniert und Unterlagen vernichtet wurden, um Schwarzeinkäufe

zu ermöglichen. Der Gesamtbetrag der Bestellungen ließ sich allerdings anhand der Stornoprotokolle rekonstruieren. Schon 2008 waren unter demselben Belegdatum mehrere Rechnungen erstellt worden, um den Kunden die Verbuchung nur einer Rechnung als Wareneinkauf zu ermöglichen. Einige Kunden legten im Verlauf des Verfahrens Geständnisse ab.

Bei dem Kläger begann 2013 eine Außenprüfung zur Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Jahre 2008 bis 2010, die auf die weiteren Streitjahre erweitert wurde.

Die Auswertung der Wareneinkäufe beim Großhändler durch den Außenprüfer ergab zumindest für das Jahr 2006 eine Gutschrift für Waren, die der Kläger gar nicht als Wareneinkauf aufgezeichnet hatte. Der Prüfer nahm dies auch für weitere Gutschriften an, obwohl sich aus diesen kein Bezug zu bestimmten Rechnungen des Klägers herstellen ließ. Eine weitere Warengutschrift für Sahne, die der Außenprüfer für das Jahr 2009 ermittelte, bezog sich auf einen Einkauf, der nur zur Hälfte aufgezeichnet war.

Bei einer Durchsuchung fand die Steuerfahndung beim Kläger für 2013 einen Barverkaufsbeleg des Großhändlers, der im Warenwirtschaftssystem des Großhändlers einem anderen Empfänger zugeordnet werden konnte, der aber sein Geschäft längst aufgegeben hatte. Es wurden auch Gutschriften über Salatschalen und Tomaten ermittelt, die zuvor ebenfalls nicht in dieser Menge gekauft wurden. Gefunden wurde bei der Durchsuchung auch ein Packschein aus 2012, der über das Warenwirtschaftssystem des Großhändlers einem anderen

Von  
Dr. Ingo Minoggio,  
Fachanwalt für  
Steuerrecht und für  
Strafrecht und  
Dr. Barbara Bischoff,  
Fachanwältin für Strafrecht, Anwaltspraxis  
MINOGGIO, Hamm  
und Münster

Imbiss zugeordnet werden konnte, der aber nach eigenen Angaben seit 2011 keine Waren mehr bei diesem Händler bezog. 2011 zahlte der Kläger 55.600 Euro bar auf sein Sparkassenkonto ein, die er direkt auf ein Konto in der Türkei überwies.

Des Weiteren wurde bei der Durchsichtung festgestellt, dass die fortlaufende Nummerierung der Tagesendsummenbons nicht aktiviert war. Der Grand-Total wurde täglich auf Null zurückgesetzt. Am Tag der Durchsichtung konnte ein Periodensummenbon mit der Nr. 8.555 und einem Bruttumsatz von 800.000 Euro sichergestellt werden.

Der Kläger räumte Schwarzeinkäufe in geringem Umfang ein.

Der Außenprüfer verwarf daraufhin die Kassenführung des Klägers, da die Z-Bons erst ab Juli 2013 aufbewahrt wurden und der Kassenbericht nur unzureichend geführt sei. Zudem habe der Kläger in sämtlichen Streitjahren Wareneinkäufe getätigt, die er nicht buchte, um Warenumsätze zu ver-

schleiern. Der Prüfer erhöhte deshalb den Wareneinkauf abzüglich Eigenverbrauch und Rabatt. Ausgehend von einem durchschnittlichen Rohgewinnaufschlagsatz von 380 % und einem Sicherheitsabschlag auf den rechnerischen Mehrumsatz von 5 % schätzte der Außenprüfer Mehreinnahmen. Wareneinkäufe berücksichtigte er als Betriebsausgaben, den Regelsteuersatz für Getränke nahm er bei 5 % der Gesamtumsätze an, einen Vorsteuerabzug für den zusätzlichen Wareneinkauf versagte er.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob der Kläger Klage. Er zweifelte bereits die Schätzungsbefugnis an. Er hatte vor dem Finanzgericht zumindest teilweise Erfolg.

**Entscheidungsgründe:**

Zunächst hat das Finanzgericht Münster für die Jahre 2008 bis 2013 dem Grunde nach eine Schätzungsbefugnis anerkannt. Die Schätzungsbefugnis gemäß § 162 Abs. 2 S. 2 AO i.V.m. § 96 Abs. 1 FGO ergebe sich aus den gravierenden formellen Mängeln in der Kassenführung und den materiellen Mängeln, die sich aus den nicht gebuchten Wareneinkäufen zur Verschleierung von Warenumsätzen ergeben.

Fehlende Z-Bons stellen ebenso wie das Fehlen täglicher Zählprotokolle zunächst einen formellen Mangel dar. Dieser formelle Mangel lasse alleine noch keinen sicheren Schluss auf eine Einnahmeverkürzung zu. Es bestehe aber systembedingt keine Gewähr mehr für die Vollständigkeit der Erfassung der Bareinnahmen. Der Mangel der Kassenführung könne vorliegend der gesamten Buchführung die Ordnungsgemäßheit nehmen, da der Kläger vorwiegend Bargeschäfte getätigt habe.





Darüber hinaus steht aber zur sicheren Überzeugung des Senates fest, dass der Kläger in den Jahren 2008 bis 2013 weitere Wareneinkäufe beim Großhändler zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro (netto) pro Jahr getätigt hat. Er habe unter seiner Kundennummer jeweils stornierte und nicht-stornierte Wareneinkäufe vorgenommen. Die stornierten Waren betrafen ausschließlich Waren, die der Kläger in dieser Art unstreitig erwarb. Auch die weiteren Einkäufe unter den zusätzlichen Kundennummern seien ihm zuzurechnen. Zum einen seien unter den Nummern für ihn individualisierte Pizakartons verkauft worden. Zum anderen sei der bei der Durchsuchung aufgefundene Packschein im Warenwirtschaftssystem genau unter einer dieser Kundennummern erfasst. Als weiteres Indiz könnten die vom Außenprüfer festgestellten, unplausiblen Gutschriften herangezogen werden.

Das Finanzgericht hat die Schätzungen sodann in der Höhe nochmals herabgesetzt. Vorliegend könne eine Schätzung zwar nach der Schätzmethode der Richtsatzschätzung erfolgen. Dabei werde aber durch die abweichende Berechnung des Finanzgerichtes nunmehr der mittlere Rohgewinnaufschlagsatz nicht mehr unterschritten und der mittlere Reingewinnsatz nicht überschritten.

Bei der Auswahl der Schätzmethoden müsse berücksichtigt werden, dass die Schätzung der Wirklichkeit möglichst nahekommen müsse. Ein innerer Betriebsvergleich scheidet vorliegend angesichts des umfangreichen Speiseangebotes und der fehlenden Mitwirkung des Steuerpflichtigen (insbesondere Benennung der Hauptumsatzträger sowie Vorlage der Rezepte) aus. Auch eine Geldverkehrs- und Vermögenszuwachsrechnung sei nicht möglich, da

die Geldflüsse und Vermögenzuwächse innerhalb des gesamten Haushalts des Klägers nicht bekannt seien. Es bleibe damit nur die Richtsatzschätzung.

Das Finanzgericht geht bei der Schätzung von einem Rohgewinnaufschlagsatz von 300 % aus, den es um den Eigenverbrauch laut Buchführung sowie einen Abschlag für Rabatte bereinigt. Hierdurch wird ein Rohgewinnaufschlagsatz von 264 % der Schätzung zugrunde gelegt, der unterhalb des mittleren Wertes der Richtsatzsammlung liegt. Angesichts der wenigen Sitzgelegenheiten, des hohen Anteils an Laufkundschaft mit geringem Trinkgeld sowie der geringen Preise aufgrund der Konkurrenzsituation erscheint die Unterschreitung angemessen. Bei der Verteilung der Umsätze wurde die Aufteilung des Außenprüfers übernommen. Als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigte das Finanzgericht nicht nur die Schwarzeinkäufe, sondern auch die auf diese entfallenden Vorsteuerbeträge sowie weitere Mehraufwendungen ausschließlich mit dem Ziel, insgesamt nicht den mittleren Reingewinnsatz zu überschreiten.

Zuletzt wies das Finanzgericht noch darauf hin, dass der Ablauf der Festsetzungsfrist der Änderung der Steuerfestsetzung für die Jahre 2006 und 2007 entgegenstehe.

Die vierjährige Regelfestsetzungsfrist war im Zeitpunkt der Durchsuchung sowie bei Erweiterung der Außenprüfung unzweifelhaft abgelaufen. Die Anwendung der verlängerten Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung gemäß § 169 Abs. 2 S. 2 AO auf zehn Jahre scheidet aber aus. Die Feststellung einer Steuerhinterziehung unterliegt keinem reduzierten Beweismaß, sondern das Vorliegen der

Steuerstraftat muss zur Überzeugung des Gerichtes feststehen. Aus einer einzigen Gutschrift für das Jahr 2006 in minimaler Höhe lässt sich kein verschleierter Wareneinkauf herleiten, der sicher zu nicht erfassten Warenverkäufen führte. Kassensmängel rechtfertigen für sich nicht die Annahme von Hinterziehungsvorsatz. Sie lassen keinen sicheren Schluss auf eine Einnahmenverkürzung zu.

**Praxishinweis:**

Die Entscheidung des Finanzgerichtes Münster erteilt zunächst erneut der immer noch gelegentlich anzutreffenden Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage, auch rein formelle Mängel könnten eine Hinzuschätzung rechtfertigen. Es muss vielmehr immer zusätzlich ein materieller Mangel feststehen, der der Buchführung endgültig die Gewähr der Vollständigkeit nimmt. Vorliegend ließ sich dies nur für einzelne Jahre aus den verschleierte Wareneinkäufen ableiten.

Vor allem wird im vorliegenden Urteil nochmals intensiv das Thema Schätzung im Besteuerungsverfahren beleuchtet. Dabei werden zentrale Grundsätze anschaulich inklusive der im Einzelnen im Urteil offen gelegten Berechnungswege dargelegt.

Generell geht der innere Betriebsvergleich dem externen Vergleich anhand der in der Richtsatzsammlung veröffentlichten Rohgewinnaufschlag- und Reingewinnsätze vor. Ist beispielsweise eine Ausbeutekalkulation möglich, muss diese durchgeführt werden. Das Urteil führt vor Augen, dass es Aufgabe des Steuerpflichtigen ist, in diesem Zusammenhang die entsprechenden Anknüpfungstatsachen für eine Kalkulation (Rezepte, Hauptumsatzträger, Veränderungen über die Jahre) zu substantiieren

und beim Finanzgericht vorzutragen, soweit das möglich ist und zweckmäßig erscheint. Hier können wir Berater gemeinsam mit dem Betroffenen viel tun. In geeigneten Fällen kann zusätzlich eine Ausbeutekalkulation durch einen eigenen Sachverständigen erarbeitet und der groben Schätzung nach der Richtsatzsammlung entgegengestellt werden. Der wirtschaftliche Aufwand ist allerdings nicht zu unterschätzen, sodass es nicht selten prozessökonomisch sinnvoller ist, eine Reduzierung der angewendeten Rohgewinnaufschlagsätze schon durch inhaltliche Argumente zu den Besonderheiten des Gewerbes (Betriebsgröße, Preisstruktur, Lage, Entwicklung über die Jahre) zu erreichen. Für eine darauf aufgebaute Schätzung bietet die vorliegende Entscheidung sodann einen sehr guten Überblick und ausreichend Material für eine inhaltliche Auseinandersetzung: Eigenverbrauch wurde abgezogen, zusätzliche Betriebsausgaben aus den Wareneinkäufen inklusive der nicht abzugsfähigen Vorsteuern berücksichtigt sowie eine zusätzliche Korrektur durch weitere Mehraufwendungen im Hinblick auf die Reingewinnsätze vorgenommen.

Im Übrigen scheint sich in der steuerrechtlichen Literatur mittlerweile sehr berechtigter Widerstand gegen die Anwendung der Richtsatzsammlung zu formieren: Mathematisch-statistisch genügend abgesichert und in der Informationsgewinnung transparent sind die in der Richtsatzsammlung gewonnenen Daten nämlich in keiner Weise. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich die Richtsatzsammlung als eine aus unserer Sicht längst überkommene, statistisch schlicht unfachmännisch erstellte und von Dritten nicht überprüfbare, verwaltungsinterne Meldekartei zukünftig behaupten kann. Sicher erscheint das keineswegs. ■

Aus dem Magazin  
Profile 3/2020 des  
Steuerberaterverbandes  
Westfalen-Lippe e.V.

## RITUALE ODER „DER SINN DES IMMER GLEICHEN“

### „Wir sind, was wir wiederholt tun.“ – Sean Covey

Wenn Veränderungen nicht selbstgemacht oder mindestens erwünscht sind, haben Sie immer eine ganze Palette unangenehmer Gefühle und Stimmungen im „Schlepptau“. Das Corona-Virus ist eine solche unerwünschte Veränderung und löst bei vielen Menschen Angst und Unsicherheit aus – der Bedarf nach Sicherheit und Routine wächst. Gerade jetzt können Rituale uns helfen, leichter mit der veränderten Gesamtsituation umzugehen.

Rituale geben uns Orientierung und damit Sicherheit. Sie erzeugen ein gutes Gefühl durch Vertrautheit und fördern den Zusammenhalt. Rituale erleichtern den Alltag, weil sie ihn ordnen, und verleihen besonderen Anlässen Gewicht. Aber: Sie können auch einengen, langweilen, spießig oder steif wirken. Prüfen Sie daher Gewohnheiten bei sich und anderen: Wenn Langeweile oder Monotonie auftaucht, verlieren Rituale die positive Wirkung. Bemerkungen wie „schon wieder?“ oder „muss das wirklich sein?“ sind Indizien für Monotonie.

Schauen wir aber heute auf die Chancen, die Rituale mitbringen: Freizeit und Arbeit sind sich zurzeit näher denn je. Deshalb ist es jetzt noch wichtiger, klare Grenzen zu ziehen. Dabei helfen Rituale, da sie Übergänge von einem zu einem anderen Zustand kennzeichnen und Sie so für Ihr Gehirn klare Signale setzen. Übergangsrituale helfen uns im Alltag beim „Umschalten“, z. B. von Privatsphäre auf Arbeitswelt.

Im Alltag sind es genau diese Rituale, die uns beim Start in den (Arbeits-)Tag begleiten: Wir su-

chen die passende Kleidung für den Arbeitstag aus, begeben uns auf den Weg zur Arbeit, wir holen uns den ersten Kaffee, begrüßen das Team und richten unseren Arbeitsplatz ein ...

Das alles stimmt uns auf den Tag ein und bereitet uns und unser Gehirn, unseren ganzen Körper auf das, was ansteht, vor. Fallen diese gewohnten Routinen weg, z. B. durch Homeoffice, ist es erst einmal schwer, in einen Arbeitsrhythmus zu kommen, da für die meisten das Zuhause mit Freizeit, nicht aber mit Arbeit verknüpft ist.

### Doch auch in dieser neuen Situation lassen sich Rituale etablieren.

- **Kleidungsritual:** Ziehen Sie sich an, als würden Sie in Ihre Kanzlei bzw. an Ihren Arbeitsplatz fahren. Damit signalisieren Sie, dass jetzt etwas anderes stattfindet – Sie starten eine andere Tagesphase.
- **Arbeitsplatz:** Richten Sie sich – wenn möglich – einen (festen) Arbeitsplatz ein, an dem Sie zu Hause arbeiten. In einer zu provisorisch eingerichteten „Ecke“ werden Sie sich nicht dauerhaft wohlfühlen und konzentrieren können.
- **Konzentration:** Um den Körper und Geist auf das Arbeiten einzustellen, kann auch bestimmte Musik helfen, die Sie nur beim Arbeiten hören.
- **Startritual:** Lassen Sie sich selbst und Ihren Gedanken jeden Morgen ein wenig Zeit, im Arbeitstag anzukommen. Mit einer Tasse Kaffee oder Tee zelebrieren Sie den Eintritt in den Arbeitstag und tanken noch einige Minuten Kraft

Von  
Sonja Trieschmann,  
geschäftsführende  
Gesellschafterin der  
Müller + Partner  
Unternehmensberatung

und Energie. Sie nehmen quasi kurz einen Gang heraus, um danach in einen anderen Gang zu schalten.

- **Pausen:** Machen Sie – wie im Büro auch – Kaffeepausen und achten Sie darauf, dass Sie bildschirmfreie Zeit in Ihren Arbeitstag integrieren. Probieren Sie doch in diesem Zusammenhang einmal die Pomodoro-Technik aus! Die Technik besteht aus fünf Schritten:

1. die Aufgabe schriftlich formulieren
2. den Kurzzeitwecker auf 25 Minuten stellen
3. die Aufgabe bearbeiten, bis der Wecker klingelt; markieren Sie die Stelle, wo Sie gerade in der Bearbeitung stehen.
4. kurze Pause machen (5 Minuten)

5. nach jeweils vier Pomodori eine längere Pause machen (15–20 Minuten)

- **Teamritual:** Richten Sie virtuelle Kaffeepausen mit Ihrem Team ein und nutzen Sie sie für Plausch und Austausch – außerhalb der gemeinsamen Arbeitsprojekte.

- **Feierabend:** Setzen Sie eine klare Feierabend-Uhrzeit und räumen Sie dann Ihren Arbeitsplatz auf, packen den Laptop weg und heften Ihre Unterlagen ab.

- **Feierabendritual:** Nutzen Sie ein Feierabendritual, um den Arbeitsalltag quasi wie eine Haut abzustreifen, z. B. indem Sie bewusst die Kleidung wechseln, eine heiße Dusche nehmen oder einen Spaziergang machen. Achten Sie bewusst auf diese



Übergänge. Ihr Innerstes kann durch bewusste Übergangsrituale wieder in den „Privatsphäre-Modus“ umschalten. So können Sie entspannen und Kraft schöpfen für den nächsten Tag.

- **Sorgenritual:** Kennen Sie das Phänomen, dass sich Ihr Kopfkino oder Ihre Sorgen wie eine Wolke vor Ihre Stimmung und in Ihre akute Arbeit drängen? Das kostet Energie, denn diese Sorgen verlangen nach Aufmerksamkeit. Schaffen Sie sich einen „Sorgenspeicher“ an.

Das kann die Ecke Ihres Notizblocks oder eine Datei sein, in der Sie diese Überfallgedanken notieren. „Leeren“ Sie Ihren Speicher regelmäßig und widmen Sie sich ihm zu festen Zeiten. Durch dieses Ritual bekommt Ihr Gehirn das Signal, dass das Problem „in Bearbeitung“ ist und beendet das energieraubende „Dauerfunken“.

Überlegen Sie sich außerdem, welche Rituale Ihnen neben den Arbeitsroutinen ebenfalls gefallen könnten. Haben Sie durch das Wegfallen des Arbeitsweges morgens vielleicht die Zeit gewonnen, um eine größere Runde mit dem Hund zu gehen? Was wollten Sie immer schon regelmäßiger machen, wofür Ihnen Zeit und Raum fehlte? Schaffen Sie sich durch Rituale Momente, die Ihnen Struktur und Energie geben. Gerade jetzt benötigen wir viel Kraft und Geduld, die wir aus wiederkehrenden Ritualen ziehen können. Der Mensch ist ein Gewohnheitstier und feste Abläufe geben ihm Halt.

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Übung aus unserem Beratungsalltag, mit der Sie Ihre persönliche Ritualinventur durchführen können. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen hierzu haben.

**Und: Haben Sie Nachsicht mit sich, wenn Sie sich nicht immer an Ihre Routine halten können. Es ist für alle eine besondere Situation.**

### Ihre Ritualinventur

Nehmen Sie sich Zeit und notieren Sie, welche Rituale Sie in Ihrem Leben wirklich bereichern und welche Sie eher belasten. Schreiben Sie – wenn möglich – auch auf, warum das für Sie so ist. Nutzen Sie für diese Übung den Vordruck auf der nächsten Seite.

1. Notieren Sie Rituale, die Ihnen guttun, Sie erfüllen und die Sie bewusster und gezielter oder sogar häufiger praktizieren möchten. Setzen Sie einen ★ vor dieses Ritual und ergänzen Sie, was Sie sich dafür (wieder) vornehmen.
2. Notieren Sie Rituale, die für Sie belastend oder inhaltsleer geworden sind und von denen Sie sich trennen möchten. Streichen Sie das alte Ritual durch und notieren Sie kurz, warum Sie sich davon trennen möchten.
3. Notieren Sie Rituale, die Sie in der bisher erlebten Form eher belastet haben, die Sie aber nicht vermeiden können. Versuchen Sie, ihnen eine neue Bedeutung zu geben oder sie so zu verändern, dass Sie sich damit wohler fühlen. Kennzeichnen Sie sie mit einem ! und machen Sie sich Notizen, wie Sie in Zukunft damit umgehen möchten.
4. Notieren Sie Rituale, die Sie in Ihr Leben integrieren möchten oder die Sie vor langer Zeit schon einmal mit viel Freude verfolgt haben. Setzen Sie davor einen ☺ und notieren Sie, wann und wie Sie konkret mit Ihrem neuen Ritual starten möchten. ■

Beispiele	Schritt 1: Ihre Rituale im beruflichen sowie Ihrem privaten Umfeld	Schritt 1: Ihre Möglichkeiten – Wie werden Sie dieses Ritual konkret umsetzen?
★	Mittagspausen sind wichtig!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich achte in Zukunft auf meine gesunde Ernährung!</li> <li>• Ich verlasse für mindestens 30 Minuten das (Home-)Office und gehe nach draußen.</li> </ul>
★	Frische Luft tut mir gut!	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Stunde öffne ich 1 x das Fenster.</li> <li>• Ich achte darauf, dass es im (Home-)Office nicht zu warm ist.</li> </ul>
–	<del>Ich schaue direkt nach dem Aufwachen in meine Firmenmails.</del>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es tut mir nicht gut, wenn ich mir morgens keine Zeit für mich und meinen persönlichen Start in den Tag nehme. Ich möchte den Tag mit einem Bewusstsein für mich selbst starten.</li> </ul>
!	Ich muss die Ablage erledigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mein Zeitaufwand für die Suche nach Unterlagen wird weniger, wenn ich die Ablage umgehend erledige und auch mein Team findet Unterlagen leichter.</li> </ul>
😊	Klavierspielen hat mich immer beruhigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich werde jeden Mittwochabend eine Stunde an meinem Klavier sitzen und der Familie etwas vorspielen.</li> </ul>

**Ihre Übung: Ihre Ritual-Inventur**

Beispiele	Schritt 1: Ihre Rituale im beruflichen sowie Ihrem privaten Umfeld	Schritt 1: Ihre Möglichkeiten – Wie werden Sie dieses Ritual konkret umsetzen?
-----------	--	--

---



---



---



---

Aus dem  
Verbandsmagazin  
CYAN 2/2020 des  
Steuerberaterverbandes  
Niedersachsen  
Sachsen-Anhalt e.V.

## PAUSCHALIERUNG VON FAHRTKOSTENZUSCHÜSSEN FÜHRT NICHT ZUR BEITRAGSFREIHEIT

Eine im Steuerrecht nachträglich für das Jahr 2019 geltende Pauschalierungsmöglichkeit von Fahrtkostenzuschüssen ist nicht auf das Beitragsrecht übertragbar. Doch eine Ausnahme lassen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung gelten.

### Optional im Steuerrecht

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 erhielten Arbeitgeber rückwirkend ab 1. Januar 2019 ein Wahlrecht zwischen

- der Steuerfreiheit von Fahrtkostenzuschüssen (Bar- und Sachleistungen des Arbeitgebers) und
- einer neuen Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 Prozent.

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Inanspruchnahme der Steuerfreiheit von Fahrtkostenzuschüssen die Arbeitgeberleistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden. Das ist aus Sicht des Arbeitnehmers die schlechtere Variante, denn er muss mehr versteuern.

Wählt der Arbeitgeber hingegen die neue Pauschalierungsmöglichkeit, unterbleibt diese Anrechnung. Weil Einnahmen, die pauschal besteuert werden, nicht zum beitragsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt gehören, hat die steuerliche Rückwirkung in der Praxis eine entscheidende Frage aufgeworfen: Kann die rückwirkende Pauschalbesteuerung zu einer Beitragsfreiheit führen?



### **Keine inhaltsgleiche Anwendung im Sozialversicherungsrecht**

Die Spitzenorganisationen der am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Sozialversicherungsträger (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit) haben sich in der Folge am 18. März 2020 darauf verständigt, dass die neue Pauschalierungsmöglichkeit durch das Jahressteuergesetz 2019 keine Auswirkungen auf das Beitragsrecht hat. Das bedeutet: Eine rückwirkende Korrektur der beitragspflichtigen Behandlung der betreffenden Bezüge in 2019 ist im Rahmen der nachträglichen Pauschalbesteuerung nicht möglich.

### **Rückwirkende Korrektur nur bei fehlerhafter Bewertung**

Grundsätzlich ist eine Korrektur im Beitragsrecht möglich, wenn ein Arbeitgeber die steuerrechtliche Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen rückwirkend berichtigt. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitgeber

- die Korrektur spätestens bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung im Februar des Folgejahres vornimmt (§ 93c Abs. 1 AO) und
- zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entgeltabrechnung eine unzutreffende steuer- und beitragspflichtige Beurteilung vorgenommen hat.

Im konkreten Fall ist das nicht denkbar, denn die steuerliche Pauschalierungsmöglichkeit gibt es seit dem 1. Januar 2019. Beschlossen wurde die Regelung aber erst im Dezember 2019. Der Arbeitgeber hatte im Jahr 2019 demnach nur die Möglichkeit, die Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei zu gewähren (§ 3 Nr. 15 EStG). Weil Arbeitgeber damit eine korrekte steuerliche Bewertung vorgenommen haben, ist keine rückwirkende Korrektur im Beitragsrecht möglich.

### **Ausnahmeregelung**

Wird hingegen aus steuerlichen Gründen – beispielsweise wenn ein Arbeitgeber bei seinem Beschäftigten die Anrechnung der Entfernungspauschale verhindern möchte – eine steuerfrei abgerechnete Arbeitgeberleistung rückwirkend pauschal besteuert, bleibt es bei der zuvor aufgrund der Steuerfreiheit bestandenen Beitragsfreiheit. Der Arbeitgeber zahlt in diesem Fall also keine Beiträge zur Sozialversicherung.

### **AOK-Service:**

Mehr Einzelheiten über die Grundlagen der Beitragsberechnung erfahren Sie auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber (<https://www.aok.de/fk/rh/sozialversicherung/beitraege-zur-sozialversicherung/>).

In Zweifelsfällen hilft auch das AOK-Expertenforum bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen kompetent weiter.



Die Mitglieder des Steuerberaterverbandes Hamburg können an dieser Stelle einen besonderen Service in Anspruch nehmen. Bei individuellen Fragen zu Mindestlohn und Minijob – und zu allen anderen sozialversicherungsrechtlichen Themen haben die drei Leiterinnen der AOK Kompetenz-Center Business die passende Antwort – auch

wenn der betreffende Arbeitnehmer einmal nicht AOK-versichert ist:

Gabriele Maack (040 2023-2610),  
 Jana Rossow (040 2023-2191) und  
 Nadine Seehaus (040 2023-3410). ■

ANZEIGE

**AOK**  
Die Gesundheitskasse.

Online-Service für Arbeitgeber  
**Immer aktuell informiert  
 zur Corona-Pandemie**

Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern – hier erfahren Betriebe stets Aktuelles zu sozialversicherungsrelevanten Themen rund um die Corona-Krise.

**Gesundheit in besten Händen** [aok.de/fk/corona-arbeitgeber](https://aok.de/fk/corona-arbeitgeber)

**Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.**

### **REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE**

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,  
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

---

#### **117. Ergänzungslieferung – Juni 2020**

Die 117. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen der Gesetzgebung, die aktuelle Finanzrechtsprechung sowie wichtige Verwaltungsanweisungen.

Wesentlicher Inhalt der Lieferung sind u. a. die nachfolgenden

Stichworte:

- Corona-Krise – steuerliche Maßnahmen
- Einkünfteermittlung, Gewbesteuer, Wohlfahrtspflege
- aktualisierter Anhang zum Einkommensteuergesetz  
(Teil I – Teil II folgt mit der nächsten Ergänzungslieferung)
- BMF-Schreiben zur Corona-Krise vom 09.04.2020



# Fachassistent/in

## Lohn und Gehalt

BEGINN AM 12. FEBRUAR 2021

Weiterbildungsbonus

JETZT INFORMIEREN  
UND FÖRDERUNG  
SICHERN

[www.weiterbildungsbonus.net](http://www.weiterbildungsbonus.net)

Die von den Steuerberaterkammern im Jahr 2015 eingeführte Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt richtet sich an Steuerfachangestellte, aber auch an andere Beschäftigte in den Steuerberaterkanzleien, die sich in diesem Bereich weiter qualifizieren/spezialisieren möchten.

Mit dieser Fortbildung erhalten Mitarbeiter im Bereich der Lohnsachbearbeitung – die in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden ist – die erforderlichen Spezialkenntnisse für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten.

### Teilnehmergebühren

Für Mitglieder und deren Mitarbeiter € 1.700,00 zzgl. 19% USt (€ 323,00) = insgesamt € 2.023,00.

Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Arbeitsunterlagen. Die Gebühr ist in zwei gleichen Raten zum 12.02. und zum 19.06.2021 fällig.

Mehr Infos unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de) oder rufen Sie uns an unter 040-41 34 4732

### Termine und Ort

Dauer: 12. Februar – 30. September 2021  
(184 Unterrichtsstunden)

Der Unterricht findet stets freitags nachmittags und samstags ganztägig statt. Rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn wird ein Terminplan ausgegeben.

Während der Hamburger Schulferien/Feiertage findet kein Unterricht statt.

Uhrzeiten: Freitags: 15:30 – 19:30 Uhr  
Samstags: 09:00 – 16:00 Uhr

Ort: Stiftung Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg

**€ 100,00 FRÜHBUCHERRABATT  
BEI BUCHUNG BIS 30.11.2020**

**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

# Meine Kanzlei online bestens präsentiert?

## Dann jetzt Profil anlegen!

**Corona  
gemeinsam  
bewältigen.**

[www.datev.de/corona](http://www.datev.de/corona)

Legen Sie auf DATEV SmartExperts Ihr individuelles Kanzleiprofil mit Ihrem Angebot und den Kriterien der für Sie passenden Mandate an. Sie entscheiden, welche Leistungen Sie in welchem Umkreis anbieten möchten. So können Sie bald von potenziellen Mandanten online gefunden und einfach kontaktiert werden. Und das Beste: Als Angebot Ihrer Genossenschaft ist dieser Service für DATEV-Mitglieder kostenfrei!

[www.smartexperts.de/experte](http://www.smartexperts.de/experte)



Zukunft gestalten. Gemeinsam.